

# villach

Finanzen und Wirtschaft  
Betriebe und Unternehmen

## **Rechnungsabschluss 2024 Jahresrechnung 2024**

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

## Vorbemerkungen

### Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

### Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

### Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, konnten von diesem nicht gewürdigt werden und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan im Zuge der Einschau auch nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

### Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich kaufmännisch gerundet. Berechnungen von gerundeten Beträgen können in Tabellen zu Rundungsfehlern führen. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

### Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Prüfungsauftrag und -umfang .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Prüfungsergebnis .....</b>	<b>2</b>
2.1 Hoheitsverwaltung .....	2
2.2 Unternehmen .....	4
2.3 Gesamtergebnis 2024 (Drei-Komponenten-Rechnung) .....	6
<b>3 Grundlagen der Prüfung .....</b>	<b>8</b>
3.1 Gesamtergebnis 2024 (schematisch) .....	9
3.2 Fristenlauf .....	10
3.3 Österreichischer Stabilitätspakt .....	11
<b>4 Pflichtprüfungen nach dem Villacher Stadtrecht.....</b>	<b>11</b>
<b>5 Prüfhandlungen im Bereich Hoheitsverwaltung .....</b>	<b>14</b>
5.1 Haftungen.....	14
5.2 Beteiligungen .....	15
5.3 Nicht voranschlagswirksame Gebarung .....	16
5.3.1 Einelnachweis über die NVG (Anlage 6t) .....	17
5.4 Investmentfonds und Neubewertungsrücklage .....	18
5.4.1 Zinserträge aus der Kelag-Veranlagung .....	19
5.4.2 Spekulationsverbotsgebot.....	19
5.5 Personaldaten – Anlage 4 .....	20
5.5.1 Personalaufwand .....	21
<b>6 Formalerfordernisse Hoheitsverwaltung .....</b>	<b>22</b>
6.1 Kundmachungs- und Auflagevorschriften .....	22
6.2 Bankauskünfte .....	22
6.3 Vollständigkeitserklärungen .....	24
6.3.1 Dienstanweisung Nr. 36 .....	24
6.4 Haushaltsrücklagen .....	26
6.4.1 Zinsberechnung zu den Haushaltsrücklagen .....	27
<b>7 Jahresrechnung der Unternehmen .....</b>	<b>28</b>
7.1 Formalerfordernisse .....	28
7.1.1 Vollständigkeitserklärungen .....	29

7.1.2 Anordnungsberechtigungen .....	29
7.2 Wasserwerk .....	30
7.3 Plakatierung .....	34
7.4 Tankstelle .....	37
7.5 Wohn- und Geschäftsgebäude .....	41
7.6 Bestattung .....	47
7.7 Bäder .....	50
7.8 Stadtkino .....	54

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vermögensrechnung .....	6
Tab. 2: Ergebnisrechnung .....	7
Tab. 3: Finanzierungsrechnung .....	7
Tab. 4: Beteiligungen (VHH) .....	15
Tab. 5: Bilanz Wasserwerk .....	30
Tab. 6: EBT Wasserwerk .....	30
Tab. 7: Bilanz Plakatierung .....	34
Tab. 8: EBT Plakatierung .....	35
Tab. 9: Bilanz Tankstelle .....	37
Tab. 10: EBT Tankstelle .....	37
Tab. 11: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude .....	41
Tab. 12: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude .....	44
Tab. 13: Bilanz Bestattung .....	47
Tab. 14: EBT Bestattung .....	47
Tab. 15: Bilanz Bäder .....	50
Tab. 16: EBT Bäder .....	50
Tab. 17: Bilanz Stadtkino .....	54
Tab. 18: EBT Stadtkino .....	54

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Drei-Komponenten-Haushalt.....	9
Abb. 2: Investmentfonds R 50 (Aktives Finanzinstrument) .....	18
Abb. 3: Investmentfonds R 50 (Aktives Finanzinstrument) .....	19
Abb. 4: Anzahl Bedienstete und Vollbeschäftigenäquivalente .....	20
Abb. 5: Personalaufwand (Anlage 4) .....	21
Abb. 6: EBT Wasserwerk - Jahresvergleich.....	31
Abb. 7: Umsatzrentabilität Wasserwerk .....	31
Abb. 8: Eigenkapital Wasserwerk .....	32
Abb. 9: Fremdkapital Wasserwerk .....	33
Abb. 10: EBT Plakatierung .....	35
Abb. 11: Eigenkapital Plakatierung .....	36
Abb. 12: Fremdkapital Plakatierung .....	36
Abb. 13: EBT Tankstelle – Jahresvergleich .....	38
Abb. 14: Eigenkapital Tankstelle .....	38
Abb. 15: Fremdkapital Tankstelle .....	39
Abb. 16: Umsatzrentabilität Tankstelle .....	40
Abb. 17: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude .....	41
Abb. 18: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude .....	45
Abb. 19: Zinsaufwand Wohn- und Geschäftsgebäude .....	45
Abb. 20: Eigenkapital Bestattung.....	48
Abb. 21: Fremdkapital Bestattung .....	48
Abb. 22: Umsatzrentabilität Bestattung .....	49
Abb. 23: EBT Bäder – Jahresvergleich .....	51
Abb. 24: Eigenkapital Bäder .....	52
Abb. 25: Fremdkapital Bäder .....	52
Abb. 26: Kapitalzufuhr Bäder .....	53
Abb. 27: Eigenkapital Stadtkino .....	55
Abb. 28: Fremdkapital Stadtkino.....	55

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EBT	Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes)
EHH	Ergebnishaushalt
ESVG	Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FHH	Finanzierungshaushalt
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GuV	Gewinn-und-Verlust-Rechnung
HHO	Haushaltsordnung der Stadt Villach
JR	Jahresrechnung
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
K-GHG	Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz
K-GHV	Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung
K-SpvG	Kärntner Spekulationsverbotsgesetz
K-VStR	Villacher Stadtrecht
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe
NVG	Nicht voranschlagswirksame Gebarung
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
RA	Rechnungsabschluss
RB	Rohbericht
SB	Schlussbericht
SV	Sitzungsvortrag
VA	Voranschlag
VAST.	Voranschlagsstelle
VB	Vertragsbedienstete
VBÄ	Vollbeschäftigte Äquivalente
VF-V	Veranlagungsformen-Verordnung
VHH	Vermögenshaushalt

VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VSBG	Villacher Sportstätten Betriebs GmbH
WP	Wirtschaftsplan
ZO	Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach
3/BE	Abteilung Buchhaltung und Einhebung
3/W	Abteilung Wohnungen und Geschäftsgebäude
3/WG	Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
GG 5	Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen
MD	Magistratsdirektion
StRH	Stadtrechnungshof

## 1 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Stadtrechnungshof (StRH) hat die Gebarung der Stadt Villach auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Über diese Prüfung ist gemäß § 91 Abs. 1a des Villacher Stadtrechts 1998 (K-VStR) Bericht zu erstatten.

Die Prüfungsfeststellungen in diesem Prüfbericht umfassen die gesamte Gebarung der Stadt Villach. Das sind einerseits der Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung und andererseits die Jahresrechnung der städtischen Unternehmen für das Rechnungsjahr 2024.

Die Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich auf jenen Daten und Unterlagen aufgebaut, die dem Stadtrechnungshof von der Finanzverwaltung bis 31. März 2025 übermittelt wurden.

## 2 Prüfungsergebnis

### 2.1 Hoheitsverwaltung

Die Betrachtung des Drei-Komponenten-Haushalts im Rechnungsabschluss 2024 ergab folgende Kennzahlen:

Die in der **Vermögensrechnung** enthaltenen langfristigen Finanzschulden (Darlehen) sind gegenüber dem Vorjahr um 12 Mio. Euro gestiegen und belaufen sich nunmehr auf 94 Mio. Euro. Das Nettovermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio. Euro verringert.

Das Nettoergebnis der **Ergebnisrechnung** (nach Rücklagenbewegungen) beträgt minus 5,2 Mio. Euro. Das Nettoergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,9 Mio. Euro verschlechtert. Die Erträge haben sich einerseits um 13,2 Mio. Euro verbessert, während andererseits die Aufwände um 23,0 Mio. Euro gestiegen sind.

Die **Finanzierungsrechnung** zeigt, dass sich der Bestand der liquiden Mittel im Jahr 2024 um 13,3 Mio. Euro verringert hat. Der Anfangsbestand wird mit 8,6 Mio. Euro ausgewiesen, während der Stand mit Jahresende 7,3 Mio. Euro beträgt. Die Diskrepanz zwischen der hohen Änderung der liquiden Mittel bei einer im Verhältnis geringen Differenz zwischen Anfangs- und Endstand ist durch einen zum Jahresende bestehenden Kontokorrentkredit in Höhe von 12,1 Mio. Euro zu begründen.

Für die nach dem Villacher Stadtrecht (§ 91 Abs. 1a K-VStR) verpflichtend durchzuführenden Prüfungen war festzustellen:

- **Die ausgewiesenen Abrechnungssummen im Rechnungsabschluss 2024 weichen im Ergebnishaushalt und im Finanzierungshaushalt von den budgetierten Summen im Voranschlag 2024 ab.**
- **Die Bestimmungen für die über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen (nach § 86 Abs. 1 – 3 K-VStR) wurden in elf Fällen nicht eingehalten.**
- **Die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat hätte gemäß K-VStR in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung erfolgen müssen. In der Sitzung des Gemeinderates im März 2025 lag keine diesbezügliche Beschlussgrundlage der Verwaltung vor.**

Durch die vom Stadtrechnungshof durchgeführte Prüfung konnten der Finanzverwaltung notwendige Korrekturen in den Anlagen zum Rechnungsabschluss zeitgerecht mitgeteilt werden und noch vor der Frist zur Auflage und öffentlichen Einsicht richtiggestellt werden:

- **Der Nachweis der unmittelbaren Beteiligungen (Anlage 6j) und der Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t) wiesen Disparitäten mit dem Buchungsstoff im Rechenwerk auf.**
- **Das Endergebnis in der Finanzierungsrechnung war rechnerisch nicht nachvollziehbar. Erst durch stimmige Verwendung der korrekten Anlage 1b konnte die Differenz am Jahresende durch den Kontokorrentkredit erklärt werden.**
- **Bei den gebildeten Rücklagen war ursprünglich keine Verrechnung von Zinsen, wie sie die Haushaltssordnung bestimmt, vorgesehen. Eine Richtigstellung erfolgte noch im Laufe der Einschau des Stadtrechnungshofes.**

Mit der Finanzverwaltung wurde hinsichtlich der fehlerhaften Darstellungen im Rechnungsabschluss vereinbart, dass durch die GG 3 künftig eine adäquate Qualitätssicherung und ein obligates internes Kontrollsysteem angewendet werden.

## 2.2 Unternehmen

Der Stadtrechnungshof stellt zu den Abschlüssen der Unternehmen für das Jahr 2024 fest:

Das **Wasserwerk** weist ein positives Ergebnis vor Steuern (EBT) von 118.000 Euro aus. Gegenüber dem geplanten EBT von 244.000 Euro im Wirtschaftsplan ist das Ergebnis somit um 126.000 Euro schlechter ausgefallen. Die Umsatzrentabilität beträgt 1,4 Prozent. Die Eigenkapitalrentabilität für das Jahr 2024 beträgt 0,5 Prozent und liegt innerhalb der Zielvorgabe des Gemeinderates von 0 bis 2 Prozent.

Die **Plakatierung** hat ein um 34.000 Euro geringeres Ergebnis vor Steuern erreicht als geplant und schließt das Rechnungsjahr mit minus 11.000 Euro ab. Das Eigenkapital verringerte sich hauptsächlich aufgrund von Pensionsrückstellungen um weitere 81.000 Euro gegenüber dem Vorjahr und liegt nun bei minus 630.000 Euro.

Die **Tankstelle** weist für das Jahr 2024 mit 1.000 Euro das niedrigste Ergebnis vor Steuern sowie die geringste Umsatzrentabilität von 0,01 Prozent im 5-Jahres-Vergleich aus.

Im Unternehmen **Wohn- und Geschäftsgebäude** wurde gegenüber einem geplanten Ergebnis vor Steuern mit 492.000 Euro ein Ergebnis von 285.000 Euro erreicht. Das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital konnte weiter verbessert werden. Die vorgesehene Rücklagenzuführung zur Abstattung des endfälligen Darlehens ist in der Bilanz nicht abgebildet.

Das nicht operative Unternehmen **Bestattung** erreichte im Jahr 2024 ein Ergebnis vor Steuern von 164.000 Euro und verbesserte sich damit gegenüber dem Wirtschaftsplan um 52.000 Euro. Die Umsatzrentabilität stieg auf 21 Prozent und zeigte das beste Ergebnis im 5-Jahres-Vergleich.

Das Unternehmen **Bäder** weist mit minus 575.000 Euro das niedrigste Ergebnis vor Steuern im 5-Jahres-Vergleich aus. Das Eigenkapital verringerte sich um weitere 346.000 Euro und liegt nun bei 1,6 Mio. Euro.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes, das Unternehmen **Stadtkino** aufzulösen und die Verpachtung der Räumlichkeiten im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuwickeln, wurde nachgekommen. Das Rechnungsjahr 2024 wurde noch vollständig als eigenständiges Unternehmen abgewickelt und zeigt ein Ergebnis vor Steuern von 25.000 Euro.

Der Stadtrechnungshof trifft zur Prüfung der Jahresrechnungen der Unternehmen für das Jahr 2024 folgende Feststellungen:

- **Zur Darstellung in der Bilanz und in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude gibt es formale Beanstandungen. Die Jahresrechnung hat künftig nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), den steuerrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung (GOB) zu erfolgen.**
- **Die Erläuterungen im Anhang zu den Bilanzen der Unternehmen der GG 5 wurden dem StRH von der Buchhaltung nachträglich (nach dem 31. März 2025) vorgelegt.**

## 2.3 Gesamtergebnis 2024 (Drei-Komponenten-Rechnung)

Für das Jahr 2024 lassen sich die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Vergleich zum Vorjahr wie folgt darstellen:

Vermögensrechnung	31.12.2024	31.12.2023
<b>AKTIVA</b>	<b>668,8</b>	<b>648,3</b>
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>617,5</b>	<b>600,8</b>
Immaterielle Vermögenswerte	0,5	0,6
Sachanlagen	512,4	499,3
Beteiligungen	49,6	46,3
Aktive Finanzinstrumente	40,3	39,2
Langfristige Forderungen	14,7	15,4
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>51,3</b>	<b>47,5</b>
Kurzfristige Forderungen	43,7	38,7
Vorräte	0,3	0,2
Liquide Mittel	7,3	8,6
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,0	0,0
<b>PASSIVA</b>	<b>668,8</b>	<b>648,3</b>
<b>Nettovermögen</b>	<b>84,3</b>	<b>85,5</b>
<b>Sonderposten Investitionszuschüsse</b>	<b>64,8</b>	<b>56,3</b>
<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>464,7</b>	<b>462,3</b>
Langfristige Finanzschulden	94,0	82,0
Langfristige Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Langfristige Rückstellungen	370,7	380,3
<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>55,0</b>	<b>44,1</b>
Kurzfristige Finanzschulden	12,1	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	33,0	36,5
Kurzfristige Rückstellungen	7,1	4,8
Passive Rechnungsabgrenzung	2,8	2,9

Tab. 1: Vermögensrechnung

Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen)	31.12.2024	31.12.2023
<b>Erträge</b>	<b>279,8</b>	<b>266,5</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	243,9	240,0
Erträge aus Transfers	33,2	25,1
Finanzerträge	2,6	1,3
<b>Aufwendungen</b>	<b>285,6</b>	<b>262,6</b>
Personalaufwand	72,3	66,3
Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	93,9	90,5
Transferaufwand (lfd. Transfers und Kapitaltransfers)	114,8	102,2
Finanzaufwand	4,6	3,6
<b>Nettoergebnis</b>	<b>&lt;5,9&gt;</b>	<b>3,9</b>
Entnahmen aus Haushaltsrücklagen	10,6	8,7
Zuweisungen zu Haushaltsrücklagen	9,9	6,9
<b>Nettoergebnis (inkl. RL-Bewegungen)</b>	<b>&lt;5,2&gt;</b>	<b>5,7</b>

Tab. 2: Ergebnisrechnung

Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen)	31.12.2024	31.12.2023
<b>Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung</b>	<b>&lt;9,8&gt;</b>	<b>&lt;5,1&gt;</b>
<b>Operative Gebarung</b>	<b>&lt;0,2&gt;</b>	<b>9,8</b>
Einzahlung	261,3	245,0
Auszahlung	<261,5>	<235,2>
<b>Investive Gebarung</b>	<b>&lt;21,6&gt;</b>	<b>&lt;17,4&gt;</b>
Einzahlung	13,3	10,1
Auszahlung	<34,9>	<27,5>
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>&lt;21,8&gt;</b>	<b>&lt;7,7&gt;</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>11,9</b>	<b>2,6</b>
Einzahlung	20,0	10,0
Auszahlung	<8,1>	<7,4>
<b>Geldfluss aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung</b>	<b>&lt;3,5&gt;</b>	<b>&lt;1,7&gt;</b>
Einzahlung	277,9	225,9
Auszahlung	<281,5>	<227,5>
<b>Veränderung liquide Mittel</b>	<b>&lt;13,3&gt;</b>	<b>&lt;6,7&gt;</b>

Tab. 3: Finanzierungsrechnung

### 3 Grundlagen der Prüfung

Für die Erstellung dieses Prüfberichts wurden folgende Grundlagen in der für das Rechnungsjahr 2024 geltenden Fassung herangezogen:

- Villacher Stadtrecht (K-VStR)
- Haushaltsordnung der Stadt Villach (HHO)
- Zahlungsverkehrsordnung der Stadt Villach (ZO)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
- Richtlinien und Dienstanweisungen der Stadt Villach
- Kärntner Spekulationsverbotsgebot (K-SpvG)
- Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V)
- Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG)
- Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung (K-GHV)
- Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Bei Auswertungen und Vergleichen wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen bzw. wurden dem StRH von der GG 3 daraus Daten zur Verfügung gestellt:

- Zentrales Buchhaltungssystem der Stadt Villach (newsystem)
- Finanzbuchhaltung (RZL)

Die im Bericht angeführten Anlagen beziehen sich auf jene Anlagen, die dem Rechnungsabschluss nach der VRV beizufügen sind.

Dieser Prüfbericht basiert grundsätzlich auf dem Stand der übermittelten Bestandteile des RA laut VRV sowie der weiteren vorliegenden Unterlagen der überprüften Stellen zum 31. März 2025. Vom Stadtrechnungshof im Prüfverlauf aufgezeigte Fehler in den übermittelten Dokumenten wurden an die Finanzverwaltung kommuniziert, um dieser noch vor Auflage und Beschluss des Gesamtwerks entsprechende Korrekturen zu ermöglichen.

### 3.1 Gesamtergebnis 2024 (schematisch)

Der Drei-Komponenten-Haushalt stellt sich für das Jahr 2024 wie folgt dar:

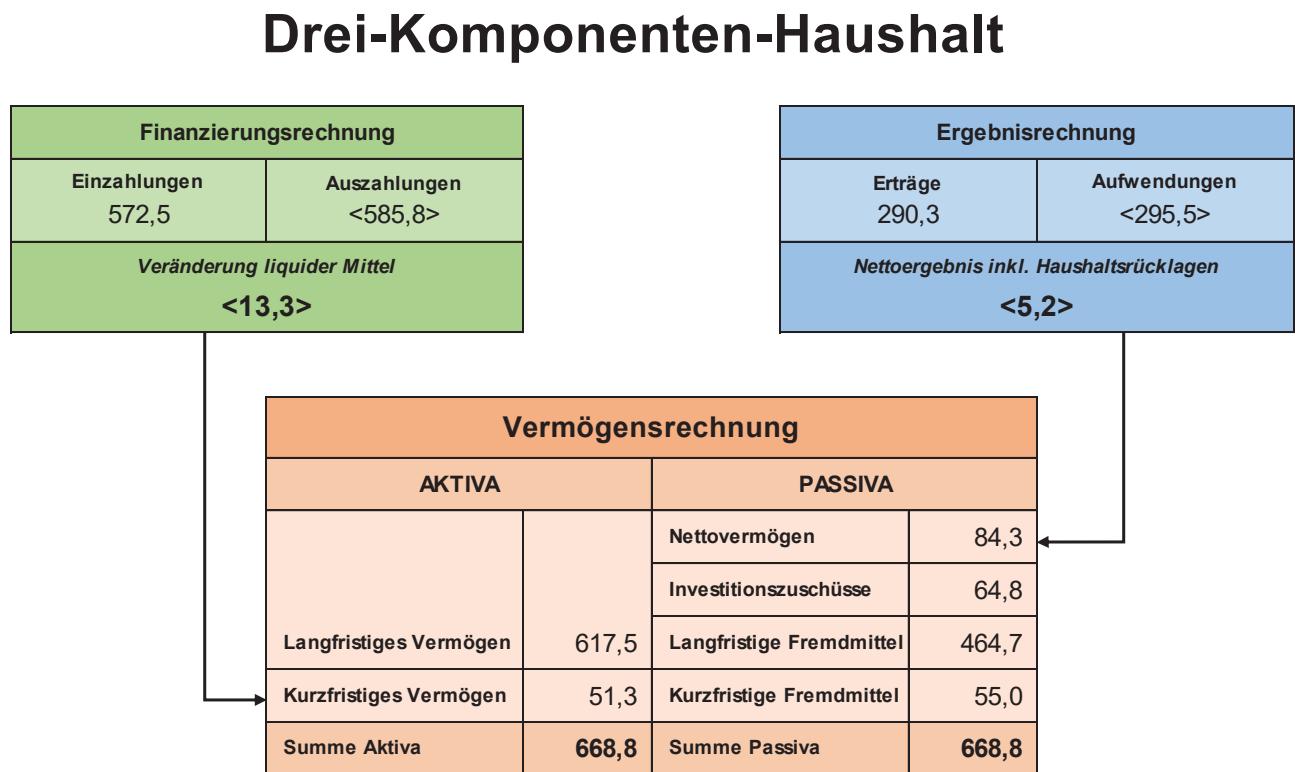


Abb. 1: Drei-Komponenten-Haushalt<sup>1</sup>

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzierungsrechnung wirkt sich auf das kurzfristige Vermögen in der Vermögensrechnung aus. Von den in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen minus 13,3 Mio. Euro wirken sich im Jahr 2024 tatsächlich nur minus 1,2 Mio. Euro direkt auf das kurzfristige Vermögen aus, 12,1 Mio. Euro sind als Verbindlichkeit in den kurzfristigen Fremdmitteln (Kontokorrentkredit) abgebildet.

In den Erträgen in Höhe von 290,3 Mio. Euro sind die Entnahmen von Haushaltsrücklagen und in den Aufwendungen in Höhe von minus 295,5 Mio. Euro die Zuweisungen an Haushaltsrücklagen enthalten. Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung inklusive Haushaltsrücklagen weist einen Saldo von minus 5,2 Mio. Euro aus und wirkt sich negativ auf das Nettovermögen in der Vermögensrechnung aus.

<sup>1</sup> Erträge und Aufwendungen enthalten Haushaltsrücklagen.

## 3.2 Fristenlauf

Aus dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz wurde die Vorgabe nach § 54 Abs. 1 in das Villacher Stadtrecht übernommen, wonach der Rechnungsabschluss bis spätestens 30. April des Folgejahres im Gemeinderat zu beschließen ist.

Diese Frist als spätester Termin für die gemeinsame Vorlage des Rechnungsabschlusses der Finanzverwaltung und des Berichtes des StRH zum RA für den Beschluss im Gemeinderat (§ 88 K-VStR) verursacht einen (zu) engen Fristenlauf für die Prüftermine zum Rechnungsabschluss.

Der StRH geht davon aus, dass es nicht nur sein Anspruch ist, dem Kontrollausschuss sowie dem Gemeinderat zu einem vollständig erstellten Rechnungsabschluss einen detaillierten Prüfbericht zur Verfügung stellen zu können. Das setzt das zeitgerechte Vorliegen eines vollständigen Rechnungsabschlusses, aller Jahresrechnungen sowie sämtlicher zusätzlich angeforderten Prüfungsunterlagen voraus.

Der Prüfzeitplan für die Prüfung des Rechnungsabschlusses (RA) und der Jahresrechnungen (JR) der Unternehmen für das Jahr 2024 wurde vom StRH ausgehend von der für 29. April 2025 terminierten GR-Sitzung unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten (Rohbericht, Stellungnahme, Schlussbericht, Kontrollausschuss) erstellt.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses benötigen eine entsprechende Vorbereitungszeit, wodurch die Kontrollausschusssitzung mindestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung stattfinden soll. Die Einladung zur Sitzung und somit auch der Schlussbericht zum Rechnungsabschluss und der Jahresrechnung soll mindestens eine Woche vor der Kontrollausschusssitzung versandt werden. Durch die nötige Vorlaufzeit für die Versendung des Rohberichts, die (knapp bemessene) Zeit für die Er- und Zustellung der Stellungnahme durch die Finanzverwaltung, Abhaltung der Schlussbesprechung und schließlich Einarbeitung dieser Ergebnisse in den Schlussbericht, ergeben sich die auch in den Vorjahren immer wieder thematisierten zeitlichen Zwänge.

- **Die Bemühungen der Finanzverwaltung, die benötigten Daten für die Prüfung frühestmöglich bereitzustellen, werden vom StRH ausdrücklich anerkannt.**
- **Der StRH kann eine umfangreiche Prüfung sowie die Vorlage eines detaillierten Prüfberichts nur gewährleisten, wenn dafür eine entsprechend lange Prüfdauer nach Vorliegen aller prüfungsrelevanten Unterlagen und Daten zur Verfügung steht.**

### 3.3 Österreichischer Stabilitätspakt

Der österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) definiert die Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Haushaltsführung. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, auf Landesebene einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Der ÖStP enthält Vorgaben zum Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo), für den strukturellen Saldo (Schuldenbremse), das Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse), den öffentlichen Schuldenstand (Schuldenanpassungsquote) und zusätzlich zu Haftungsobergrenzen. Weiters sind darin Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regelungen verankert.

Nach dem Aussetzen der Regelungen des ÖStP durch das Österreichische Koordinationskomitee als Folge der Covid-19-Krise bis zum Jahr 2023 waren die Vorgaben des ÖStP für das Rechnungsjahr 2024 wiederum einzuhalten. Somit war im Jahr 2024 eine maximale gesamtstaatliche Neuverschuldung von 3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP) gestattet. Dieser Wert wurde, wie medial ausführlich berichtet, überschritten.

## 4 Pflichtprüfungen nach dem Villacher Stadtrecht

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof festzustellen, dass die tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen.

- **Der StRH stellt gemäß § 91 Abs. 1a K-VStR fest, dass die Beträge im RA 2024 im EHH und FHH von den Beträgen im VA 2024 der Stadt Villach abweichen.**

Nach § 91 Abs. 1a K-VStR hat der Stadtrechnungshof zudem die Einhaltung der Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3 K-VStR zu überprüfen. Vom StRH wurde daher die formelle Einhaltung der Einbringung der erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung im GR nach § 86 K-VStR unter Berücksichtigung von Punkt 4 des § 23 HHO überprüft.

Bei den außerplanmäßigen Mittelverwendungen größer als ein Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs wurde in einem Fall ein Konto bebucht, ohne eine vorherige Genehmigung des GR einzuholen.

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 1 K-VStR wurden in einem Fall nicht eingehalten. Es handelt sich dabei um eine Umbuchung von Einnahmen aus der Parkometrabgabe in Höhe von 860.000 Euro. Zukünftig sind die Bestimmungen nach § 86 K-VStR zu beachten.**

Zu den überplanmäßigen Mittelverwendungen größer als zwei Promille der Summe des Abschnitts 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahrs ist festzustellen:

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 K-VStR wurden in allen Fällen eingehalten.**

Unter § 86 Abs. 3 K-VStR ist festgelegt, dass außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen, die nicht der vorherigen Zustimmung des GR bedürfen, dem GR in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

- **Die Bestimmungen des § 86 Abs. 3 K-VStR wurden in zehn Fällen nicht eingehalten.**

Von der Finanzverwaltung wird ein Sitzungsvortrag zu den nicht genehmigten Überschreitungen erstellt, um diese nachträglich vom GR genehmigen zu lassen.

Zu den Vorgaben nach § 86 K-VStR hat der StRH in den Vorjahren bereits mehrfach empfohlen, formale Buchungsvorgänge (z. B. Umbuchungen aufgrund von Kontierungsänderungen) als Ausnahmeregelungen in die von der Finanzverwaltung neu zu erstellende und vom GR zu beschließende Haushaltsordnung aufzunehmen.

Der StRH stimmt der GG 3 zu, dass diverse Umbuchungen zum RA erforderlich sind und unter Umständen auch einer Ausnahmeregelung zur Haushaltsordnung bedürfen. In der geltenden HHO sind deshalb bereits diverse Ausnahmen enthalten, zu denen es auch keine Beanstandungen des StRH gibt. Die vom StRH zuvor festgestellten Buchungen sind jedoch nicht K-VStR konform und fallen auch nicht unter die Ausnahmeregelungen der HHO.

Da die HHO bislang nicht entsprechend angepasst wurde, muss der StRH derartige Um- und Nachbuchungen als nicht K-VStR-konform feststellen. Die Abklärung und Beschreibung der betroffenen Geschäftsfälle sind müßig und zukünftig durch entsprechende Regelungen zu vermeiden.

- **Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, die Haushaltsordnung spätestens mit Gültigkeit ab dem Haushaltsjahr 2026 auf aktuellen Stand zu bringen und einen Beschluss der neuen Version herbeizuführen.**
- **Von der Finanzverwaltung wurde trotz mehrfacher Ankündigung und wiederholten Terminzusagen und -verschiebungen in den letzten Jahren nach wie vor keine neue Haushaltsordnung erstellt. Zwischenzeitlich wurde dem StRH ein erster Entwurf einer adaptierten HHO übermittelt.**

- Die vom StRH alljährlich kritisierten Verstöße gegen § 86 Abs. 3 K-VStR wären hinfällig, wenn die Finanzverwaltung in einer neuen HHO die bestehenden Ausnahmeregelungen entsprechend erweitern würde.

*Stellungnahme GG 3: Die entsprechenden Beschlüsse für außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen werden wie jedes Jahr im Zuge des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt. Die Haushaltssordnung (§ 23 Pkt. 4.g.) ermächtigt die Abteilung 3/B/E, die erforderlichen Umbuchungen bzw. Abschlussbuchungen vorzunehmen bzw. gelten diese vom Gemeinderat als genehmigt.*

*Gegenäußerung StRH: Bei den beanstandeten Buchungen hat es sich zwar um Umbuchungen bzw. Abschlussbuchungen gehandelt, die von der GG 3 angeführte Regelung laut HHO war in diesen Fällen jedoch nicht anzuwenden. Damit ähnlich geartete Beanstandungen des StRH in den Folgejahren hinfällig werden, wird erneut darauf hingewiesen, dass dazu eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen in der HHO erforderlich ist.*

## 5 Prüfhandlungen im Bereich Hoheitsverwaltung

### 5.1 Haftungen

Neben dem Haftungsnachweis (Anlage 6r) sind die Haftungen der Stadt Villach nach der Kärntner Gemeindehaftungsverordnung (K-GHV) und nach § 88 K-VStR gesondert jeweils mit dem Haftungsrahmen, dem Ausnutzungsgrad und der getroffenen Risikovorsorge auszuweisen.

Für den Abwasserverband Faaker See bestehen mehrere Haftungen, die für einzelne Bauabschnitte ursprünglich jeweils zu 50 % von der Stadt Villach und der Marktgemeinde Finkenstein übernommen wurden. Für zwei Haftungen wurde nach der Haftungsübernahme der Prozentanteil gemäß Satzung abgeändert. Aufgrund der örtlichen Zugehörigkeit ist für zwei Bauabschnitte eine 100%ige Übernahme der Haftung durch die Marktgemeinde Finkenstein erfolgt.

Im Haftungsnachweis der Stadt Villach scheinen die Haftungen für diese Bauabschnitte (BA07 und BA08) korrekterweise nicht mehr auf. Seitens der Stadt Villach wurde die Änderung des Prozentanteils allerdings gegenüber dem kreditgebenden Institut nicht kommuniziert. Die beiden Bauabschnitte scheinen daher in der Bankauskunft der Kommunalkredit Austria AG nach wie vor mit einem 50%igen Haftungsanteil der Stadt Villach auf.

- **Die GG 3 wurde im Prüfverlauf angehalten, die gemäß Satzung erfolgte Anpassung des Aufteilungsschlüssels zwischen der Stadt Villach und der Marktgemeinde Finkenstein für die beiden Haftungen Bauabschnitt BA07 und BA08 gegenüber der Kommunalkredit Austria AG richtigzustellen.**
- **Durch die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse soll das Haftungsrisiko der Stadt Villach gegenüber der Bank ausgeschlossen und die Übereinstimmung des Haftungsnachweises mit der Bankauskunft der Kommunalkredit Austria AG gewährleistet werden.**

Am 9. April 2025 wurde dem StRH der aktuelle Status und die von der Bank vorgeschlagene Vorgehensweise zur Richtigstellung der Haftungsverhältnisse schriftlich mitgeteilt.

*Stellungnahme GG 3: Seitens der GG 3 werden alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt, um die Haftungsverhältnisse in Abstimmung mit den Beteiligten zu klären und die tatsächlichen Gegebenheiten rechts- und beschlusskonform herzustellen. Ziel ist es, das Haftungsrisiko der Stadt Villach auszuschließen und eine Übereinstimmung zwischen dem Haftungsnachweis und der Bankauskunft der Kommunalkredit Austria AG sicherzustellen.*

**Gegenäußerung StRH: In der Schlussbesprechung wurden dem StRH die bereits gesetzten Maßnahmen mitgeteilt und eine Richtigstellung der Haftungsverhältnisse samt den erforderlichen Beschlüssen bis Herbst 2025 in Aussicht gestellt.**

## 5.2 Beteiligungen

Unter einer Beteiligung ist nach § 23 Abs. 1 VRV der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

Beteiligungen (in Mio. EUR)			
Kategorie	RA 2023	RA 2024	Differenz
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	34,2	34,6	0,4
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	11,8	14,7	2,8
Sonstige Beteiligungen	0,2	0,3	0,0
<b>Summe</b>	<b>46,3</b>	<b>49,6</b>	<b>3,3</b>

Tab. 4: Beteiligungen (VHH)

Die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit jenen dem Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j) überein.

Im Zuge der Überprüfung der Anlage 6j wurde vom StRH auf fehlerhafte und unvollständige Daten hingewiesen. Daraufhin wurden von der Finanzverwaltung entsprechende Korrekturen im Nachweis durchgeführt.

- **Die Hinweise des StRH zu fehlerhaften Daten in der Anlage 6j wurden von der Finanzverwaltung im Prüfverlauf korrigiert.**
- **Die Daten zum Congress Center Villach GmbH wurden dem StRH zunächst mit dem Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft (Anlage 6k) übermittelt. Nach Hinweis des StRH wurden die Daten der Beteiligung korrekterweise im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j) abgebildet.**
- **Der Gemeinderat hat am 28. Juni 2023 die Gründung der VSBG Villacher Sportstätten Betriebs GmbH beschlossen. Die Beschlussformel enthält auch die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft mit Beginn des Geschäftsjahres 2024. Im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) ist die VSBG nicht gelistet, nachdem die Gründung der GmbH entgegen dem GR-Beschluss noch nicht erfolgt ist.**

*Stellungnahme GG 3: In der Schlussbesprechung wurde von der Finanzverwaltung mitgeteilt, dass ursprünglich eine raschere Projektumsetzung geplant war und die Gründung der*

GmbH bislang aus Sparsamkeitsgründen noch nicht erfolgt ist. Mit Vorlage des Finanzierungsbeschlusses für das Projekt „Stadthalle neu“ wird dem Gemeinderat der tatsächliche Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht.

- Die VDSG Villacher Dachstrom GmbH war im Vorjahr der Kategorie der verbundenen Unternehmen zugeordnet. Im Prüfverlauf wurde die Kategorie aufgrund der Beteiligungshöhe von weniger als 50 % im Rechnungsabschluss 2024 richtigerweise auf „assoziierte Unternehmen“ geändert.
- Die Datenqualität und allgemeine Lesbarkeit der Nachweise (z. B. Formatierung der Beträge, Prozentzahlen) ist zu verbessern.

*Stellungnahme GG 3: Seitens der Finanzverwaltung werden zukünftig entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung (IKS) in den Prozess der Rechnungsabschlusserstellung eingebaut, um eine weitere Verbesserung der Datenqualität sicherzustellen. Es besteht das Bestreben, durch die zu setzenden Maßnahmen die Genauigkeit der zu erstellenden Nachweise – sinngemäß für die Anlage 6j (Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft) – weiter zu optimieren und Fehler zu vermeiden.*

### 5.3 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Im Gegensatz zur voranschlagswirksamen Gebarung gibt es für Buchungsvorgänge in der NVG keine Vorgaben zu Betragsgrenzen. Vor allem in Kombination mit dem hohen Gebarungsvolumen in der NVG sieht der StRH dies hinsichtlich Manipulationen als risikobehaftet an.

In einer Besprechung am 26. Februar 2025 mit 3/B/E wurde der aktuelle Status hinsichtlich der Abwicklung der NVG erörtert. Es konnte dabei festgestellt werden, dass durch 3/B/E inzwischen systemintern Beschreibungen und Erläuterungen zu den einzelnen Konten eingepflegt wurden und einzelne Konten aus der NVG gestrichen wurden.

- In den nächsten Schritten wird von 3/B/E das Ziel verfolgt, weitere Details zu den Ablaufbeschreibungen hinzuzufügen und alle Kontobewegungen zu eliminieren, die nicht in der NVG durchzuführen sind.

### 5.3.1 Einelnachweis über die NVG (Anlage 6t)

Die übermittelte Anlage 6t wies einerseits fehlende Kontenbezeichnungen und andererseits Kontenbezeichnungen, die nicht mit den Eintragungen im Buchhaltungssystem übereinstimmen, aus. Auch hier – wie im Allgemeinen für alle Teile des Rechnungsabschlusses - wurde mit der Finanzverwaltung vereinbart, entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Erstellung und vor Übermittlung der Unterlagen an den StRH zu treffen.

Außerdem gestaltet sich die Nachvollziehung der einzelnen Eintragungen schwierig, da bei den Forderungen und Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auch negative Beträge ausgewiesen werden, wodurch sich die jeweilige Bedeutung umkehrt (Forderungen werden Verbindlichkeiten und vice versa). Die saldierten Summen stellen daher nicht die tatsächlichen Summen der jeweils ausständigen Forderungen und Verbindlichkeiten dar.

Weitere Kritikpunkte bei der Betrachtung der NVG betreffen einerseits Kassenreste auf einzelnen Konten, bei denen während des abgelaufenen Rechnungsjahres keine Buchungen durchgeführt wurden und andererseits Buchungsvorgänge zwischen eigenen Bankkonten (Schwebeposten), die nicht über das Jahresende hinaus bebucht sein sollten.

- **Es wird empfohlen, bei der zukünftigen Erstellung des Nachweises entsprechende Umbuchungen in der NVG vorzunehmen, so dass die Forderungen und Verbindlichkeiten auf den entsprechenden Konten in den korrekten Kategorien dargestellt werden.**

*Stellungnahme GG 3: Die fehlenden Kontenbezeichnungen wurden bereits nachgetragen. Hinsichtlich der Darstellung wird ein gemeinsamer Termin mit dem Softwareanbieter vereinbart, um eine klare und nachvollziehbare Darstellung sicherzustellen und weitere Optimierungen zu besprechen.*

*Seitens der Finanzverwaltung werden zusätzlich Maßnahmen zur Qualitätssicherung implementiert, um die Buchhaltungsprozesse nachhaltig zu verbessern. Die Kassenreste (offenen Posten) werden im laufenden Geschäftsjahr detailliert analysiert, um eine präzise und transparente Darstellung zu gewährleisten.*

## 5.4 Investmentfonds und Neubewertungsrücklage

Die Entwicklung des Spezialfonds R 50 (Kelag Veranlagung) zeigt folgendes Bild:

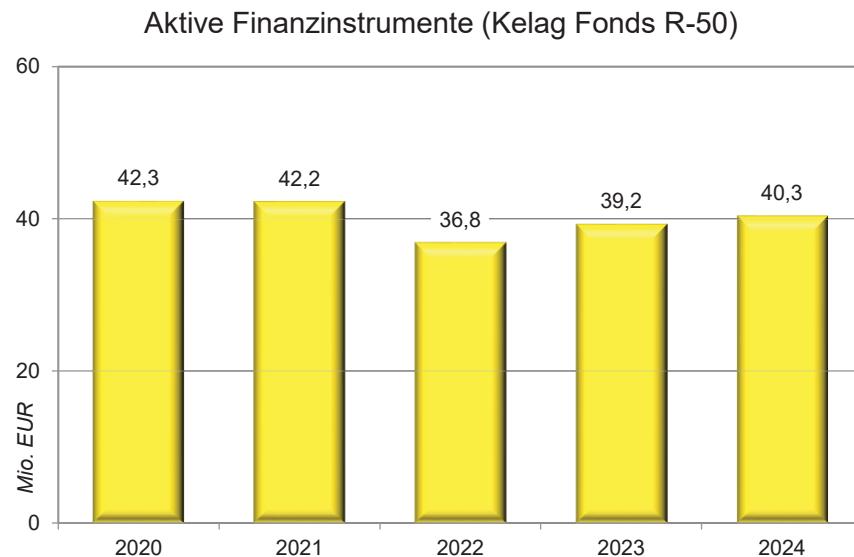


Abb. 2: Investmentfonds R 50 (Aktives Finanzinstrument)

Im Jahr 2022 ist der Wert des Investmentfonds R50 (aktives Finanzinstrument) um 5,4 Mio. Euro gesunken. Die Verbuchung dieser Abwertung erfolgte zu einem geringen Anteil (66.000 Euro) über die bis dahin in diesem Bereich aufgebaute Neubewertungsrücklage. Der größere Teil (5,3 Mio. Euro) wurde über das Konto „Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen“ (Sachkontonummer 694000) aufwandswirksam verbucht.

Die VRV sieht bei Wertänderungen von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten eine ausschließliche Abwicklung über die Neubewertungsrücklage vor (§ 33 Abs. 5). In diesem Zusammenhang kann die Neubewertungsrücklage als Teil des Nettovermögens auch einen negativen Wert annehmen. Eine erfolgswirksame Verbuchung erfolgt erst bei Verkauf des aktiven Finanzinstruments.

Für die Behebung der im Jahr 2022 durchgeföhrten aufwandswirksamen Fehlbuchung wurde mit der GG 3 vereinbart, allfällige Aufwertungen bis zur vollständigen Wertaufholung des Ursprungsbetrags erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung abzuwickeln. Ab diesem Zeitpunkt ist von der GG 3 eine VRV-konforme Behandlung der Auf- und Abwertungen des aktiven Finanzinstruments sicherzustellen.

- Die Wertsteigerung des Investmentfonds in Höhe von 1,1 Mio. Euro wurde korrekt als nicht finanziierungswirksamer Ertrag erfasst. Bis zur VRV-konformen Abwicklung der Bewertung des Investmentfonds über die Neubewertungsrücklage verbleiben noch 1,8 Mio. Euro bis zur vollständigen Aufholung des Wertes.**

#### 5.4.1 Zinserträge aus der Kelag-Veranlagung

Die Erträge aus der Veranlagung des Kelag-Fonds zeigen im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

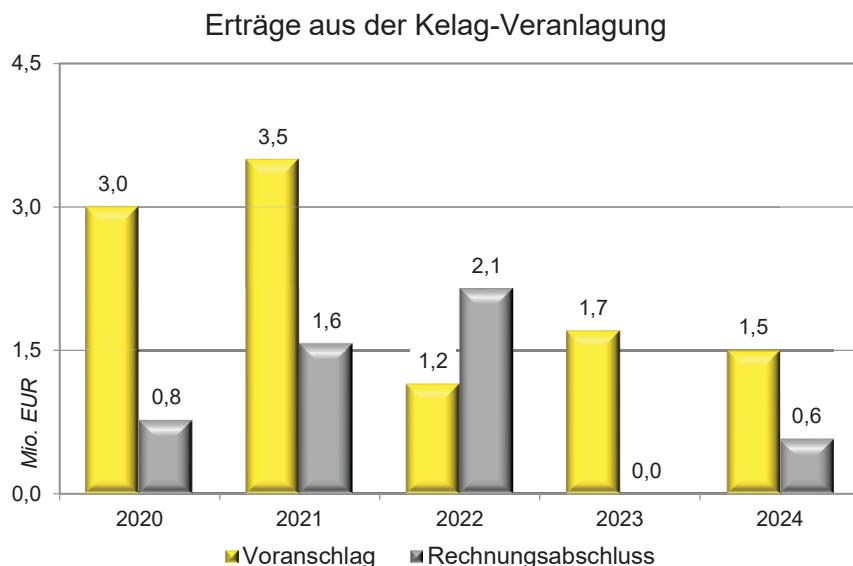


Abb. 3: Investmentfonds R 50 (Aktives Finanzinstrument)

- Die Erträge aus der Kelag-Veranlagung lagen mit 0,6 Mio. Euro deutlich unter dem veranschlagten Betrag von 1,5 Mio. Euro.

#### 5.4.2 Spekulationsverbotsgesetz

Der Veranlagung des Investmentfonds R 50 unterliegt dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (K-SpvG) und der Kärntner Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V). In der Schlussbesprechung des Vorjahrs hat die Finanzverwaltung zugesagt, die rechtliche Situation mit dem Land Kärnten abzuklären. Eine Kontaktaufnahme mit dem Land Kärnten hat zwischenzeitlich stattgefunden und seitens der GG 3 wurden im Zusammenhang mit dem Sachverhalt gesetzliche Änderungen angeregt.

- Der StRH wiederholt seine Empfehlung aus dem Vorjahr, dass die Veranlagung des Investmentfonds R 50 von der Finanzverwaltung nach den Vorgaben des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes (K-SpvG) und der Kärntner Veranlagungsformen-Verordnung (VF-V) auf rechtliche Zulässigkeit zu prüfen ist.

*Stellungnahme GG 3: In der Schlussbesprechung wurde mitgeteilt, dass die rechtliche Abklärung von der Finanzverwaltung weiterverfolgt wird.*

## 5.5 Personaldaten – Anlage 4

Die Entwicklung der Personaldaten (Anzahl Bedienstete und Vollbeschäftigteäquivalente) zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

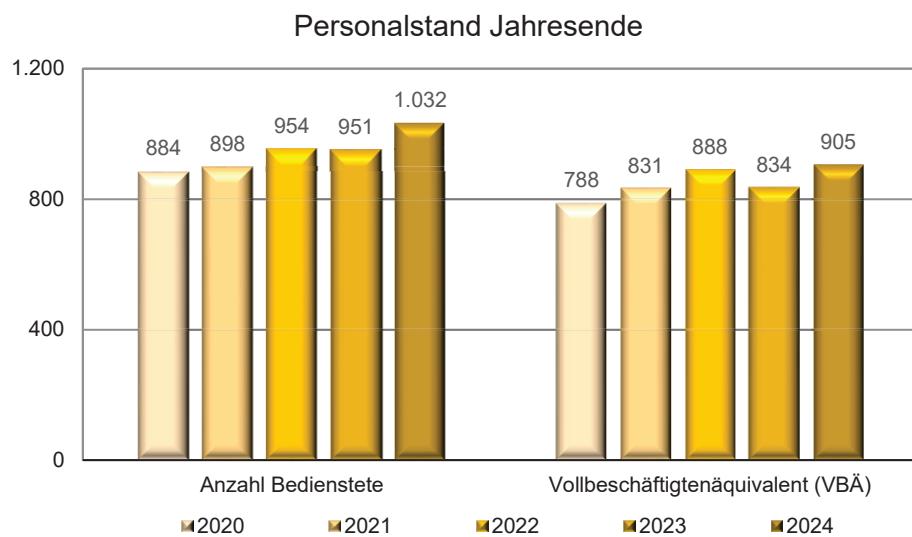


Abb. 4: Anzahl Bedienstete und Vollbeschäftigtenequivalente

Die Darstellung bezieht sich auf die in der Anlage 4 in der Gruppe 1 (Dienstverhältnis Magistrat exklusive Ausgliederungen) enthaltenen Daten.

- Gegenüber dem Vorjahr gab es im Jahr 2024 einen Anstieg auf 905 Vollbeschäftigtenequivalente (plus 71 VBÄ).

### 5.5.1 Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich im 5-Jahres-Vergleich folgendermaßen entwickelt:

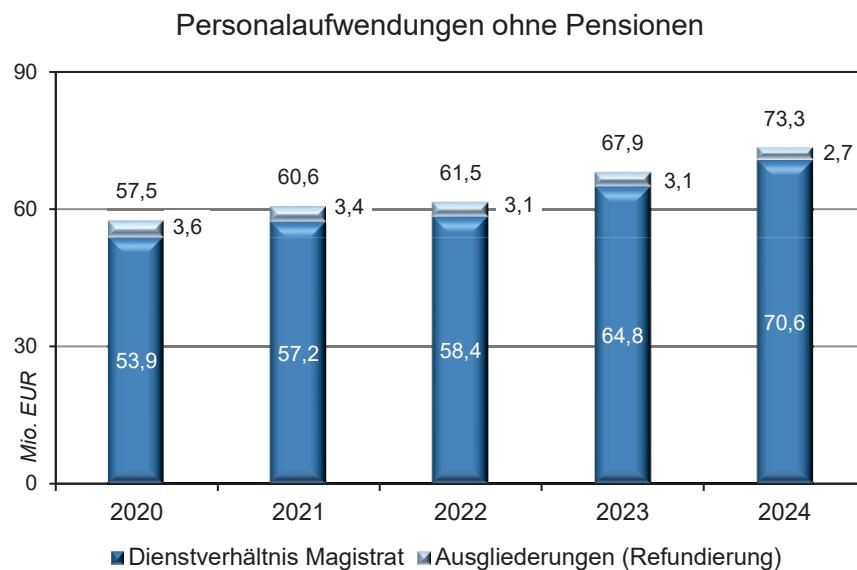


Abb. 5: Personalaufwand (Anlage 4)

Der Personalaufwand für das nicht ausgegliederte Personal ist seit dem Jahr 2020 von 53,9 Mio. Euro auf 70,6 Mio. Euro im Jahr 2024 gestiegen.

Der in der Anlage 4 ausgewiesene Personalaufwand weicht vom Personalaufwand in der Ergebnisrechnung um 918.000 Euro ab. Hauptursache für die Abweichung liegt in den Personalkosten der Unternehmen begründet.

- **Dem StRH wurde zu den festgestellten Abweichungen eine von der Abteilung Personal gemeinsam mit der Buchhaltung erarbeitete Überleitungsrechnung, mit der die unterschiedlichen Werte zwischen den betroffenen Anlagen in Einklang gebracht werden können, übermittelt. Eine Prüfung dieser Überleitungsrechnung wird unterjährig vom StRH vorgenommen.**

## 6 Formalerfordernisse Hoheitsverwaltung

Die geltenden Gesetze und Verordnungen sehen verschiedene, durch den Magistrat der Stadt Villach zu erfüllende, Formalerfordernisse vor. Die Einhaltung der relevanten Vorgaben wurde vom StRH geprüft und wird in den folgenden Punkten näher erläutert.

### 6.1 Kundmachungs- und Auflagevorschriften

Zur Kundmachung und Auflage des Voranschlags gemäß § 85 K-VStR wird festgestellt:

- **Die Kundmachung des Voranschlags 2024 erfolgte ordnungsgemäß.**

Zur Kundmachung und Auflage des RA gemäß § 88 K-VStR wird festgestellt:

- **Der RA 2024 wird in der Zeit vom 14. bis 22. April 2025 während der Servicezeiten im Rathaus in der Abteilung 3/B/E zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Villach. Der StRH wird die gesetzeskonforme Kundmachung und Auflage überprüfen.**

### 6.2 Bankauskünfte

Bankauskünfte (Bankbestätigungen, Bankbriefe) sind wichtige Informationen über die liquiden Mittel, die Verbindlichkeiten und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt. Mit ihrer Überprüfung erfolgt eine Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der im RA erfassten Summen für Guthaben und Verbindlichkeiten bei den Banken. Die von der Stadt Villach eingeholten Bankauskünfte sind an den Standard von Wirtschaftsprüfern angelehnt und wurden für das Rechnungsjahr 2024 vom StRH angepasst, um von den Banken eine bessere Datenqualität zu erhalten.

Die Bankauskünfte für das Jahr 2024 wurden von der GG 3 mit 8. Jänner 2025 in der Form angefordert, dass eine Übermittlung von den Banken in digitaler Form sowohl an die GG 3 als auch an den StRH zu erfolgen hatte. Eine Liste der kontaktierten Banken inklusive deren Ansprechpartnern wurde dem StRH von der GG 3 zur Verfügung gestellt. Als Frist für die Bereitstellung der Bankauskünfte wurde von der GG 3 der 4. Februar 2025 vorgegeben.

Nach Ablauf der Frist waren beim StRH noch nicht alle Bankauskünfte eingelangt. Die noch ausstehenden Banken wurden der GG 3 zwecks erneuter Kontaktaufnahme Mitte Februar 2025 mitgeteilt. Trotz dieser Urgenz wurden dem StRH bis 31. März 2025 nicht alle Bankauskünfte übermittelt.

Die Bereitstellung der Bankauskünfte erfolgte durch sieben Banken kostenlos, bei den anderen Banken verursachten die Serviceleistungen Kosten in Höhe von 50 bis 197 Euro.

- Von der GG 3 wurden Bankauskünfte von 13 Banken angefordert. Sieben Banken lieferten diese innerhalb der vorgegebenen Monatsfrist, von fünf Banken erfolgte eine verspätete Übermittlung. Eine Bank wurde erst verspätet um Ausstellung eines Bankbriefs ersucht.
- Bedauerlicherweise muss festgestellt werden, dass einige mit der Stadt in Beziehung stehende Banken nicht in der Lage sind, die angeforderten Bankauskünfte zeitgerecht zu übermitteln.
- Nach Erhalt einer Leermeldung einer der kontaktierten Banken hat der StRH die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass für diese Bank keine Bankauskunft einzuholen gewesen wäre. Die Finanzverwaltung hat daraufhin von der korrekten Bank eine Bankauskunft angefordert. Die Übermittlung erfolgte umgehend.
- In den Vorjahren hat der StRH die GG 3 wiederholt aufgefordert, mit den Banken hinsichtlich Service- und Datenqualität sowie Konditionen regelmäßig Kontakt zu halten. Eine dahingehende Verbesserung konnte in den erhaltenen Bankauskünften für das Rechnungsjahr 2024 nicht festgestellt werden.
- Vom StRH wurden die Bankkontoauszüge per 31. Dezember 2024 und der Nachweis zum Kassenbestand auf Übereinstimmung mit den verfügbaren Bankauskünften überprüft. Die Übereinstimmung für die überprüfbaren Girokonten war gegeben.

*Stellungnahme GG 3: Seitens der Finanzverwaltung wurde den vom Stadtrechnungshof empfohlenen Maßnahmen, Bankauskünfte zeitgerecht anzufordern, entsprochen. Darüber hinaus darf festgehalten werden, dass die Finanzverwaltung regelmäßig im Austausch mit allen Bankinstituten zur laufenden Optimierung bestehender Konditionen steht.*

*Wie bereits im Vorjahr festgehalten, kann die Finanzverwaltung Bankinstituten keine Vorschriften erteilen, in welcher Form sie der Stadt Villach Bankauskünfte zur Verfügung stellt. Der Anforderungskatalog für die Ausstellung von Bankauskünften ergeht an alle Banken in derselben Form rechtzeitig, die übermittelte Datenformatierung und Datenqualität kann von der Finanzverwaltung aber nicht beeinflusst werden.*

## 6.3 Vollständigkeitserklärungen

Mit der Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen für das abgelaufene Rechnungsjahr bestätigen die Anordnungsberechtigten, dass alle Einnahmen und Ausgaben in ihrem Bereich vollständig und korrekt, sowie dem Grunde und der Höhe nach richtig berücksichtigt und zur Liquidierung an die Abteilung 3/B/E übermittelt wurden. Die Vollständigkeitserklärung der Finanzverwaltung enthält Bestätigungen zur Abwicklung der Geburung, der Buchführung und des Rechnungsabschlusses.

Die Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen an den StRH erfolgt ab dem Rechnungsjahr 2024 über Formulare im DocuWare.

- **Die Abteilung Buchhaltung und Einhebung (3/B/E) sowie die Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) hat mit ihrer Vollständigkeitserklärung die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die formelle Richtigkeit des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2024 bestätigt.**
- **Von zwei Anordnungsberechtigten wurde innerhalb der Frist bis 31. März 2025 keine Vollständigkeitserklärung abgegeben, eine davon wurde zwischenzeitlich nachgereicht. Angeforderte Rückmeldungen müssen verlässlich und zeitgerecht erfolgen, zumal es sich hierbei um einen jährlich wiederkehrenden Prozessablauf handelt.**
- **Die Erklärung und Übermittlung der Vollständigkeit durch die Anordnungsberechtigten soll künftig in der HHO der Stadt festgeschrieben werden.**

*Stellungnahme GG 3: In einer von der Abteilung 3/B/E am 31. März 2025 versandten Erinnerungsemail an alle Anordnungsberechtigte wurde nochmals auf die Abgabefrist dezidiert hingewiesen. Der Empfehlung, die Übermittlung der Vollständigkeitserklärungen in die neue Haushaltssordnung aufzunehmen, wird seitens der Finanzverwaltung Rechnung getragen werden.*

### 6.3.1 Dienstanweisung Nr. 36

Die Checkliste zur Dienstanweisung Nr. 36 (DA36) hinsichtlich Übermittlung von Vollständigkeitserklärungen an den StRH beim unterjährigen Ausscheiden von Anordnungsberechtigten und das Online-Formular für die Mitteilung von Anordnungsberechtigungsänderungen wurden im Jahr 2022 in Abstimmung mit der Magistratsdirektion (MD) und der Abteilung 3/B/E angepasst.

Beim Ausscheiden von anordnungsberechtigten Bediensteten aus dem Magistratsdienst bzw. bei deren Wechsel in eine andere Organisationseinheit ist demnach eine Vollständigkeitserklärung an den StRH zu übermitteln.

Für das Jahr 2024 hat der StRH die im zentralen Buchhaltungssystem durchgeführten Änderungen der Anordnungsberechtigungen angefordert. Von 3/B/E wurden im Vorjahr aufgrund von personellen oder organisatorischen Änderungen 29 Anordnungsberechtigungen (davon elf Stellvertretungen) im Programm angepasst.

- **Von neun Bediensteten mit einer oder mehreren Anordnungsberechtigungen während im Jahr 2024 gemäß DA36 unterjährig Vollständigkeitserklärungen an den StRH zu übermitteln gewesen.**
- **Die DA36 wurde von allen betroffenen Bediensteten in diesem Punkt nicht eingehalten.**
- **Wie bereits in den Vorjahren kritisiert der StRH abermals die Nichteinhaltung der DA36 beim Ausscheiden von anordnungsberechtigten Bediensteten.**
- **Das offensichtliche Fehlen eines auf Einhaltung der Dienstanweisung funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) wird vom StRH festgestellt.**
- **Der StRH empfiehlt erneut die Einrichtung eines IKS hinsichtlich Einhaltung der DA36 und der Vorgaben laut Checkliste.**

Aufgrund der obigen Feststellungen und der Feststellungen unter Punkt 6.3 überlegt der StRH, zukünftig ausschließlich übergeordnete Vollständigkeitserklärungen der Finanzverwaltung und – wie beim Land Kärnten üblich – eine Vollständigkeitserklärung des Finanzreferates einzuholen.

*Stellungnahme GG 3: Die aus der Dienstanweisung Nr. 36 abgeleitete Vollständigkeitserklärung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Voranschlages durch den Anordnungsberechtigten ist eine Dienstplicht und ist im Falle des Ausscheidens eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt Villach spätestens am letzten Arbeitstag vom ausscheidenden Mitarbeiter per E-Mail an den Stadtrechnungshof zu übermitteln.*

*Laut Checkliste ist grundsätzlich der jeweilige Dienstvorgesetzte für die Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch den AOB verantwortlich. Die Finanzverwaltung ist bezüglich eines funktionierenden IKS bereits im Austausch mit MD/P, um den Anforderungen zukünftig zu entsprechen.*

## 6.4 Haushaltsrücklagen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei den Haushaltsrücklagen in zwei Fällen negative Beträge ausgewiesen werden. Dies widerspricht dem grundlegenden Zweck von Rücklagen, die – auch wenn sie nicht im direkten Zusammenhang mit Zahlungsmittelreserven zu sehen sind – als finanzielle Puffer dienen sollen, um unvorhergesehene Belastungen oder zukünftige Investitionen abzusichern. Dies gilt insbesondere für die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen.

Negative Rücklagen stellen nicht nur ein haushaltstechnisches Paradoxon dar, sondern gefährden auch die finanzielle Stabilität des jeweils betroffenen Gebührenhaushalts.

- **Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Praxis der Bildung von negativen Rücklagen nicht fortzuführen und künftig sicherzustellen, dass Rücklagen, im Sinne ihrer definierten Zielsetzung, ausschließlich positive Beträge aufweisen.**

*Stellungnahme GG 3: Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes betrifft zwei Rücklagen, nämlich 6123 Parkplätze sowie 8170 Friedhöfe. Seitens der GG3 wurden bereits konkrete Maßnahmen zu einer nachhaltig positiven Geschäftsausrichtung der beiden Gebührenhaushalte überlegt bzw. befinden sich teilweise schon in Umsetzung. Seitens der Finanzverwaltung wird die Auffassung des StRH geteilt, dass Rücklagen im Sinne ihrer definierten Zielsetzung, ausschließlich positive Beiträge ausweisen sollten.*

*In der Schlussbesprechung wurden die konkreten Maßnahmen mit der Finanzverwaltung und dem Unternehmensbereich erörtert.*

**Gegenäußerung StRH: Die Abkehr von der Anwendung negativer Rücklagen wird dringend empfohlen. Rücklagen sollen tatsächlich dotiert und transparent ausgewiesen werden.**

## 6.4.1 Zinsberechnung zu den Haushaltsrücklagen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen nicht gemäß den Vorgaben der Haushaltsordnung zu marktüblichen Zinsen verzinst wurden. Die Verzinsung von Rücklagen stellt nicht nur eine durch die Haushaltsordnung begründete Verpflichtung dar, sondern dient auch der fairen und transparenten Mittelbewirtschaftung.

Die Abteilung Buchhaltung hat in weiterer Folge den Hinweis des StRH aufgenommen und die entsprechenden Zinsbe- und -verrechnungen durchgeführt.

- **Die korrekte Verzinsung der Haushaltsrücklagen ist auch zukünftig sicherzustellen. Die haushaltstechnischen Vorgaben in diesem Bereich sind einzuhalten.**

*Stellungnahme GG 3: Auf Empfehlung und in Abstimmung mit dem Stadtrechnungshof wurden die Haushaltsrücklagen verzinst, wobei der angewandte Zinssatz der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. Negative Rücklagen wurden mit Sollzinsen belastet. Die Anwendung der UDRB entspricht der Fremdüblichkeit und stellt eine praxisgängige Vorgehensweise dar.*

## 7 Jahresrechnung der Unternehmen

Zur Prüfung der Jahresrechnung der Unternehmen stellt der Stadtrechnungshof fest:

- **Die Jahresrechnungen der Unternehmen lagen dem StRH mit 31. März 2025 vor.**
- **Beim Unternehmen Wasserwerk kam es aufgrund einer Nachbuchung hinsichtlich der beschlossenen Gebührenbremse zu einer nachträglichen Korrektur.**
- **Beim Unternehmen Bäder musste aufgrund einer inkorrechten Kontenzuordnung nachträglich eine erfolgsneutrale Umbuchung durchgeführt werden.**

### 7.1 Formalerfordernisse

Orientierung für die Prüfung der Jahresrechnung der städtischen Betriebe und Unternehmen der Stadt Villach sind formale, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kriterien. Die entsprechenden Bilanzen sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnungen (GuV) wurden dem StRH von der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) und dem Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) zum Teil vorgelegt.

- **Die Wirtschaftspläne sämtlicher Unternehmen wurden ordnungsgemäß kundgemacht.**
- **Die Jahresrechnungen der Unternehmen werden in der Zeit vom 14. bis 22. April 2025 für die Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen im Rathaus in der Abteilung 3/BE und für die Wohn- und Geschäftsgebäude in der Abteilung Wohnungen jeweils während der Servicezeiten zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Villach. Der StRH wird die ordnungsgemäße Auflage überprüfen.**
- **Vom StRH wurden die in den jeweiligen Bilanzen per 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Kassenbestände auf Übereinstimmung mit den eingeholten Bankauskünften und den Bankauszügen überprüft. Die Übereinstimmung war gegeben.**

## 7.1.1 Vollständigkeitserklärungen

Im Bereich der Unternehmen und Betriebe wurden vom StRH Vollständigkeitserklärungen zur Abwicklung der Gebarung, zur Buchführung und zur Erstellung der Jahresrechnung mit Bilanzierung für das abgelaufene Finanz- und Rechnungsjahr von der Geschäftsgruppenleitung, den verantwortlichen Anordnungsberechtigten und der zentralen Buchhaltung eingeholt.

- **Die Vollständigkeitserklärungen von zwei Unternehmen wurden dem StRH nach Urgenz nach der ursprünglichen Frist (31. März 2025) übermittelt.**

## 7.1.2 Anordnungsberechtigungen

Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) wurde die Anordnungsberechtigung im Rechnungsjahr 2024 (wie auch bereits in den Vorjahren) über den Vorschlag der Hoheitsverwaltung beschlossen. Diese Anordnungsberechtigung wird eingerichtet, um die Abwicklung der Mieten des Unternehmens über die NVG der Hoheitsverwaltung abwickeln zu können.

Die Anordnungsberechtigung für die laufende Gebarung des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude sollte allerdings (analog zu den Unternehmen der GG 5) mit dem Wirtschaftsplan des Unternehmens beschlossen werden.

- **Die Finanzverwaltung hat im Prüfverlauf zugesagt, die Anordnungsberechtigung des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude ab dem Jahr 2025 (analog zu den Anordnungsberechtigungen der Unternehmen der GG 5) über den Wirtschaftsplan des Unternehmens beschließen zu lassen.**

## 7.2 Wasserwerk

Das Unternehmen Wasserwerk stellt die Wasserversorgung im beschlossenen Versorgungsbereich sicher. Neben der Projektplanung und -abwicklung von Bauvorhaben der Wasserversorgung zählen auch die Herstellung von Wasseranschlüssen sowie die Durchführung von Wasserleitungs- und Installationsarbeiten zu den Aufgaben des Wasserwerks.

Im Jahr 2024 weist die Bilanz für das Unternehmen Wasserwerk vereinfacht dargestellt folgende Werte aus:

Bilanz Wasserwerk 2024			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	46.221.224	Eigenkapital	23.052.507
Umlaufvermögen	6.451.738	Fremdkapital	20.663.169
ARA	2.331	PRA	8.959.618
<b>Summe Aktiva</b>	<b>52.675.293</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>52.675.293</b>

Tab. 5: Bilanz Wasserwerk

Das Ergebnis vor Steuern für das Wasserwerk der Stadt Villach zeigt für das Jahr 2024 folgendes Bild:

EBT Wasserwerk 2024	
Wirtschaftsplan	244.000
<b>Jahresrechnung</b>	<b>117.507</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<126.493>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<51,8 %>

Tab. 6: EBT Wasserwerk

- Das EBT des Wasserwerks lag im Jahr 2024 bei 118.000 Euro und liegt um 124.000 Euro unter dem geplanten Wert.

*Stellungnahme GG 5: Die Abweichung des EBT zum Wirtschaftsplan ist eine Folge mehrerer betrieblicher Auswirkungen im vergangenen Jahr und auf den geringeren Wasserverbrauch der Bevölkerung zurückzuführen. Ohne die Einmalzahlung aus der „Gebührenbremse“ wäre kein positives Ergebnis möglich gewesen.*

Von 2020 bis 2024 hat sich das EBT des Unternehmens Wasserwerk wie folgt entwickelt:

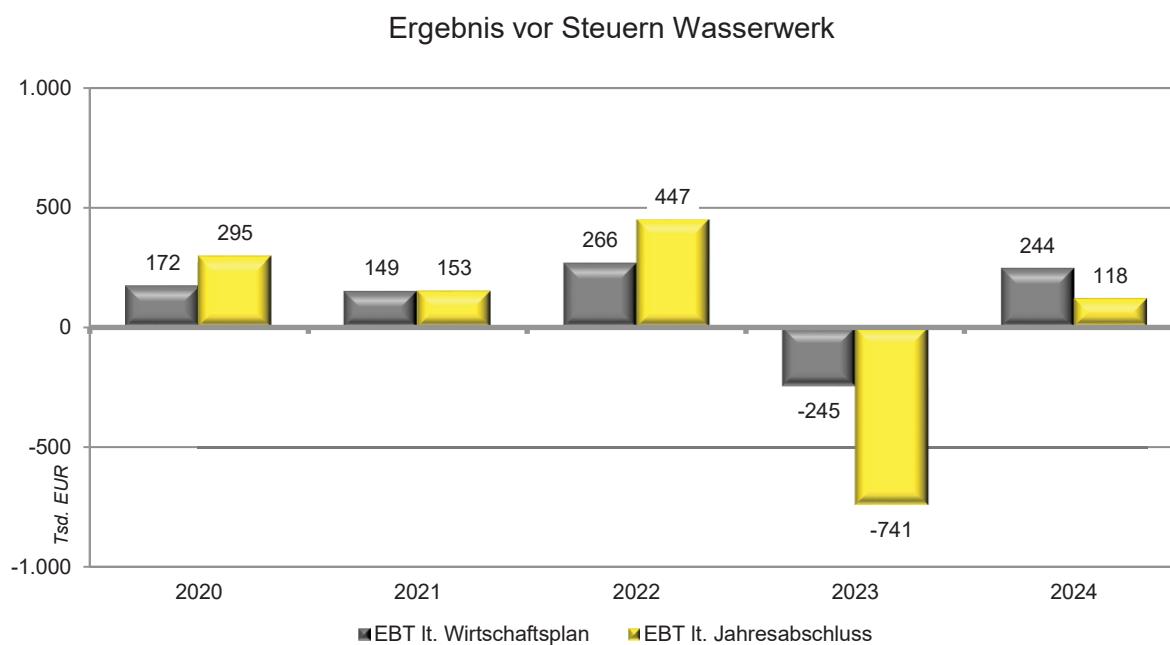


Abb. 6: EBT Wasserwerk - Jahresvergleich

- **Im Jahr 2024 zeigt das EBT des Wasserwerks nach dem negativen Wert im Vorjahr wieder einen positiven Betrag.**

Die Umsatzrentabilität des Wasserwerks stellt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt dar:

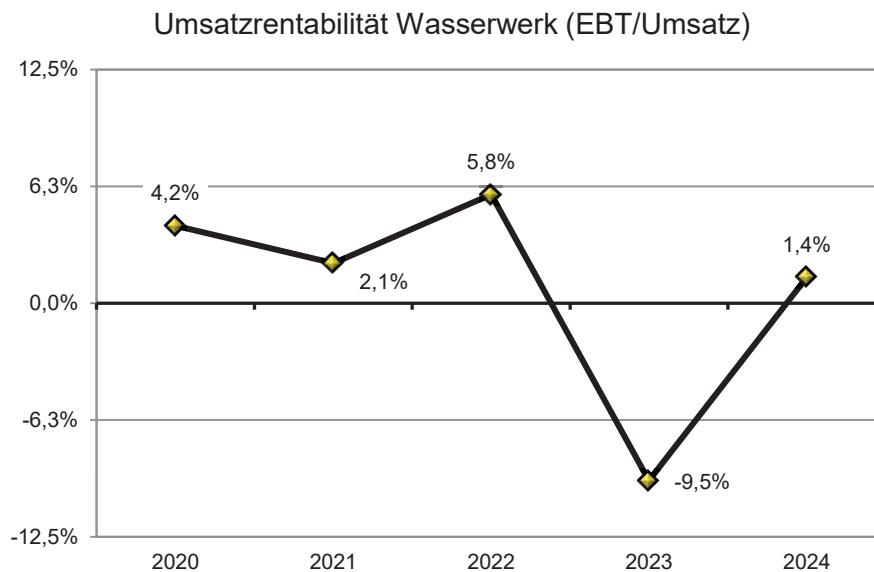


Abb. 7: Umsatzrentabilität Wasserwerk

- **Die Umsatzrentabilität hat sich im Rechnungsjahr 2024 verbessert und weist wieder einen positiven Wert auf.**

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

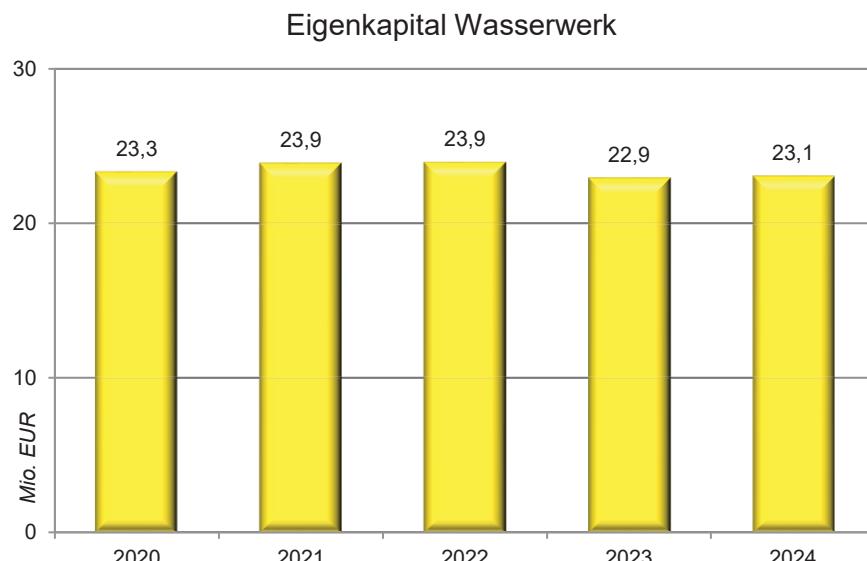


Abb. 8: Eigenkapital Wasserwerk

Gegenüber dem Vorjahr stieg das Eigenkapital des Wasserwerks um 115.000 Euro an.

- Die Zielvorgabe für das Wasserwerk, eine Eigenkapitalrentabilität zwischen 0,0 % und 2,0 % zu erreichen, wurde für das Rechnungsjahr 2024 mit einem positiven Wert von 0,5 % erreicht.

*Stellungnahme GG 5: Die Zielwerte konnten nur durch die Vereinnahmung einer Einmalzahlung von rund 307.000 Euro erreicht werden. Das Wasserwerk erarbeitet derzeit einen Vorschlag zur langfristigen Steigerung der Einnahmenstruktur des Unternehmens.*

*Gegenäußerung StRH: Die Einmalzahlung, auch als Gebührenbremse bezeichnet, hat sich durch einen Zweckzuschuss des Bundes im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen 2024 ergeben, um die Erhöhung der Wassergebühren einmalig abzufedern. Die Abwicklung der Einmalzahlung erfolgte über das Land Kärnten. Die Abgabepflichtigen wurden im 2. Quartal 2024 über die Gebührenbremse informiert. Ein entsprechender Beschluss dazu erfolgte im GR vom 26. April 2024.*

**Neben einer langfristigen Planung der Einnahmenstruktur des Unternehmens darf auch die Ausgabenseite nicht außer Acht gelassen werden.**

Die Entwicklung des Fremdkapitals in den letzten fünf Jahren zeigt folgendes Bild:

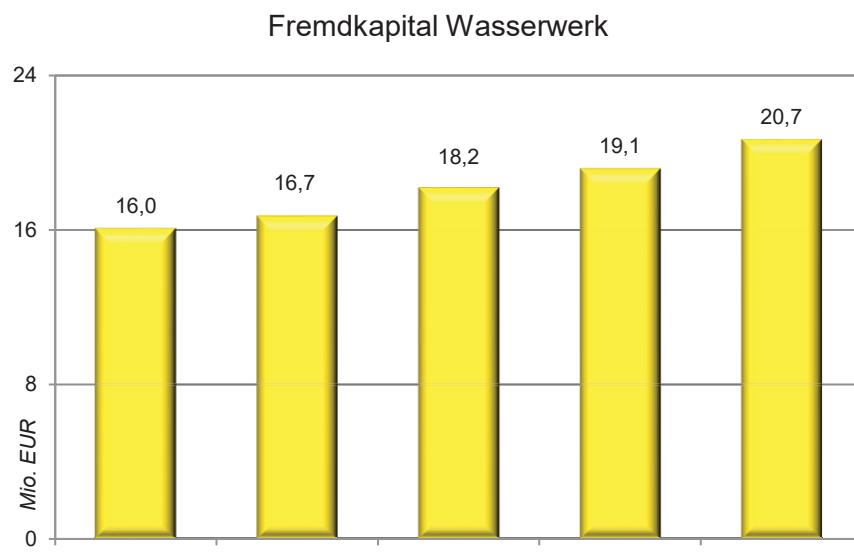


Abb. 9: Fremdkapital Wasserwerk

- Das Fremdkapital im Unternehmen Wasserwerk ist im Jahr 2024 um 1,6 Mio. Euro angestiegen und hat mit 20,7 Mio. Euro den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht.**

Das Wasserwerk verwendet derzeit als einziges Unternehmen der Stadt noch die Buchhaltungssoftware eines österreichischen Anbieters. Während alle übrigen Unternehmen bereits auf die auch in der Hoheitsverwaltung eingesetzte Softwarelösung umgestellt wurden, ist die Umstellung für das Wasserwerk nach Auskunft der Finanzverwaltung mit 1. Jänner 2026 vorgesehen.

Aus Sicht des StRH ist die geplante Umstellung der Software unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den Erfahrungen bei den anderen Unternehmen, nicht sachlich gerechtfertigt. Die bestehende Software erfüllt die fachlichen Anforderungen in vollem Umfang und zeigt im Vergleich zum neuen Buchhaltungsprogramm wesentliche funktionale Vorteile.

- Die Finanzverwaltung wird ersucht, nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen vorzulegen, die die Umstellung in Hinblick auf Effizienz, Effektivität und Kostenvorteile rechtfertigen.**
- Der Stadtrechnungshof spricht sich daher entschieden gegen die geplante Umstellung der Buchhaltungssoftware beim Unternehmen Wasserwerk aus.**

*Stellungnahme GG 5: Seitens der Geschäftsgruppenleitung und Abteilungsleitung wurde ebenfalls mehrfach das Ersuchen an die Finanzdirektion gerichtet, die fehlerfreie Software des österreichischen Anbieters weiter zu verwenden.*

**Gegenäußerung StRH: In der Schlussbesprechung wurde von der Finanzverwaltung zugesagt, dem StRH die geforderten Entscheidungsgrundlagen für die Umstellung auf das neue Buchhaltungsprogramm zu übermitteln.**

### 7.3 Plakatierung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2010 wurde die aktive Geschäftstätigkeit der Plakatierung ab 1. Jänner 2011 zum Großteil ausgelagert und der Unternehmensgegenstand an die Firma EPAMEDIA GmbH verpachtet.

Die Bilanz der Plakatierung für das Jahr 2024 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Plakatierung 2024			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200.231	Eigenkapital	<629.534>
Umlaufvermögen	636.026	Fremdkapital	1.465.869
ARA	78	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>836.335</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>836.335</b>

Tab. 7: Bilanz Plakatierung

Im Umlaufvermögen des Unternehmens Plakatierung sind offene Forderungen gegenüber der Stadt Villach in Höhe von 94.000 Euro (Verrechnungskonto Stadt) sowie für ein Darlehen an das Unternehmen Wasserwerk in Höhe von 255.000 Euro enthalten.

Das Ergebnis vor Steuern der Plakatierung zeigt für das Jahr 2024 folgendes Bild:

EBT Plakatierung 2024	
Wirtschaftsplan	22.500
Jahresrechnung	<11.460>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<33.960>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	150,9 %

Tab. 8: EBT Plakatierung

- Das EBT der Plakatierung in Höhe von minus 11.500 Euro im Jahr 2024 weicht gegenüber dem geplanten Wert von 22.500 Euro deutlich ab.

*Stellungnahme GG 5: Im Wesentlichen ist die Umsatzverbesserung gegenüber dem Wirtschaftsplan sehr erfreulich und dem Engagement der beiden Mitarbeiterinnen zu verdanken. Es hat sich eine Korrektur durch die gutachterliche Neuberechnung der Pensionsrückstellung für einen Mitarbeiter ergeben, da dieser seinen Pensionsantritt verschoben hat. Dies war zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans nicht bekannt.*

In den Jahren 2020 bis 2024 hat sich das EBT der Plakatierung wie folgt entwickelt:

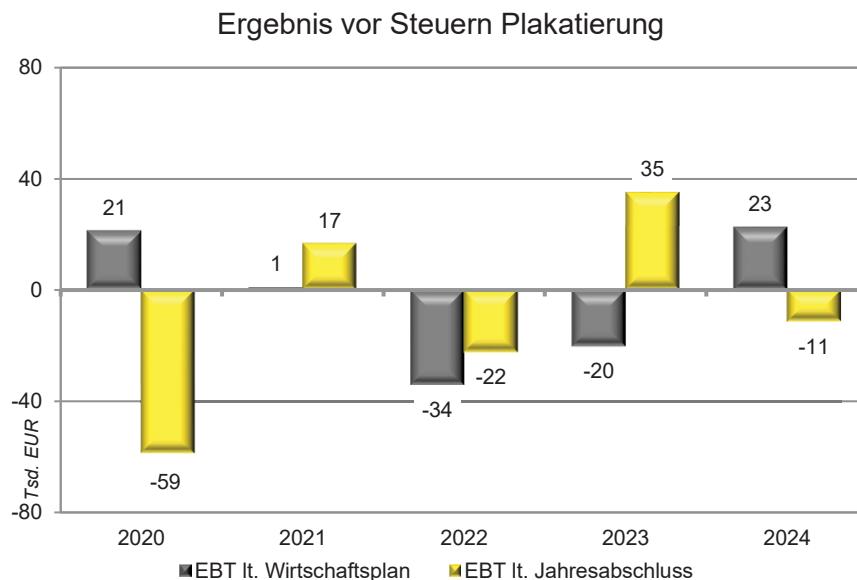


Abb. 10: EBT Plakatierung

- Im abgelaufenen Rechnungsjahr konnte das geplante positive EBT nicht erreicht werden.

Die Entwicklung des Eigenkapitals im 5-Jahres-Vergleich zeigt folgendes Bild:

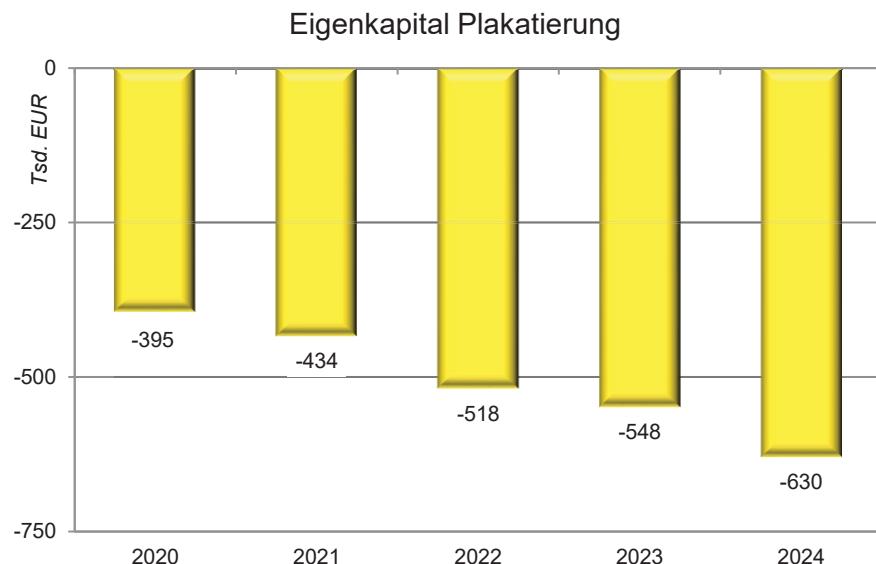


Abb. 11: Eigenkapital Plakatierung

- Das Unternehmen weist ein negatives Eigenkapital von minus 630.000 Euro aus. Grund dafür sind nach wie vor die gebildeten Pensionsrückstellungen in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 kann mit einer Rückbildung in diesem Bereich gerechnet werden.**

Im 5-Jahres-Vergleich lässt sich der Anteil des Fremdkapitals folgendermaßen darstellen:

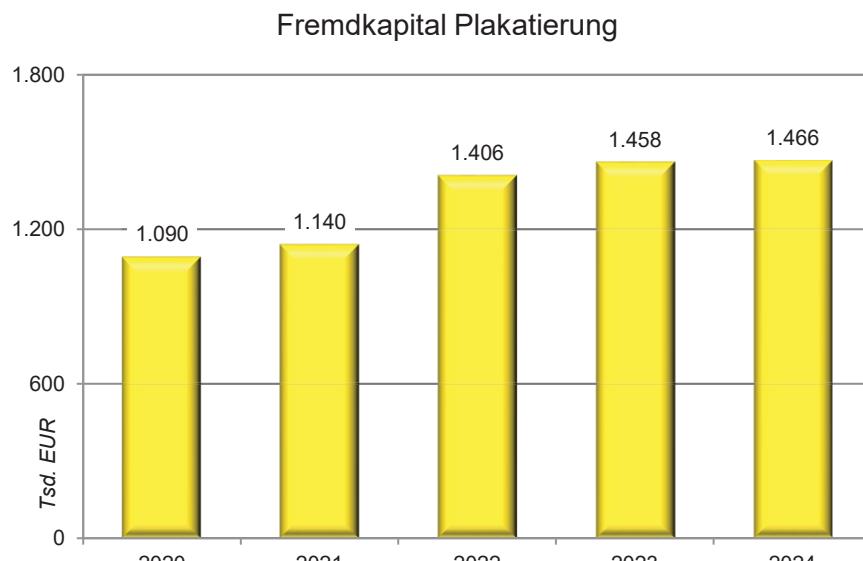


Abb. 12: Fremdkapital Plakatierung

Im Jahr 2024 ist der Fremdkapitalanteil weiter leicht angestiegen und hat den höchsten Wert im 5-Jahres-Vergleich erreicht. Den wesentlichen Anteil von 1,3 Mio. Euro stellten dabei die Rückstellungen für Pensionen dar.

## 7.4 Tankstelle

Seit 1. März 2007 wird die Tankstelle als Unternehmen der Stadt Villach geführt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Angebot von günstigem Treibstoff für die (Villacher) Bevölkerung. Auf den jeweils aktuellen Einkaufspreis für Treibstoffe wird daher lediglich eine Handelsspanne zur Deckung der variablen Kosten aufgeschlagen.

Vereinfacht dargestellt zeigt die Bilanz der Tankstelle für das Jahr 2024 folgendes Bild:

Bilanz Tankstelle 2024			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	216.917	Eigenkapital	323.800
Umlaufvermögen	731.777	Fremdkapital	625.098
ARA	203	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>948.897</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>948.897</b>

Tab. 9: Bilanz Tankstelle

Im Umlaufvermögen des Unternehmens Tankstelle sind offene Forderungen gegenüber der Stadt Villach in Höhe von 40.000 Euro (Verrechnungskonto Stadt) sowie für ein Darlehen an das Unternehmen Wasserwerk in Höhe von 262.000 Euro enthalten.

Für das Rechnungsjahr 2024 lieferte die Tankstelle folgendes Ergebnis vor Steuern:

EBT Tankstelle 2024	
Wirtschaftsplan	6.500
<b>Jahresrechnung</b>	<b>764</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<5.736>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<88,3 %>

Tab. 10: EBT Tankstelle

Für die Tankstelle lag der Wert des EBT im Jahr 2024 um 88,3 % unter dem Wert laut Wirtschaftsplan.

Das Ergebnis vor Steuern lässt sich im 5-Jahres-Vergleich wie folgt darstellen:

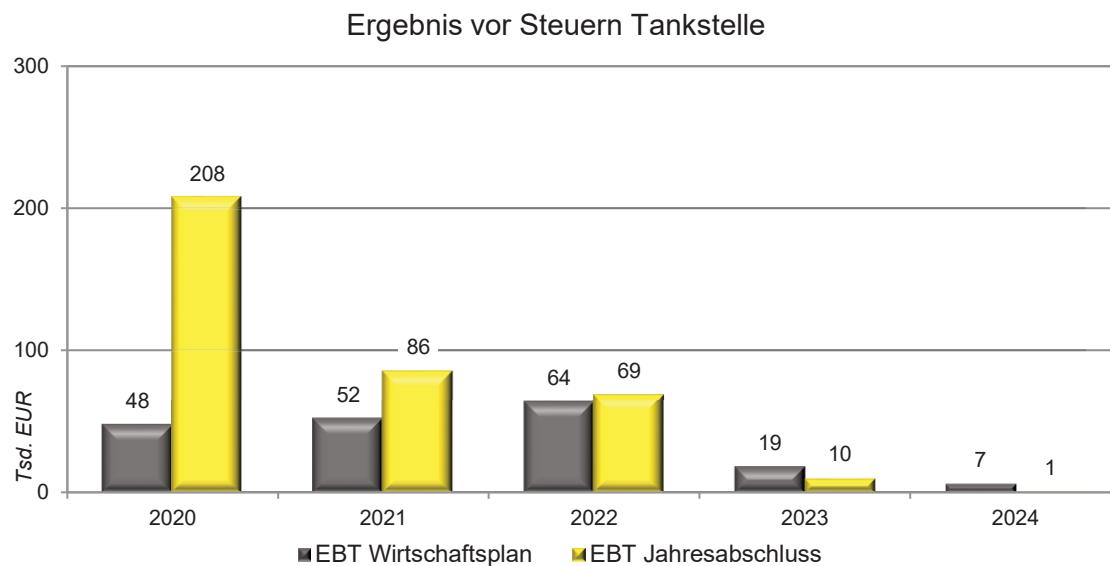


Abb. 13: EBT Tankstelle – Jahresvergleich

- Das Ergebnis vor Steuern ist seit dem Jahr 2020 rückläufig und erreicht im Jahr 2024 mit 760 Euro den niedrigsten Wert im Jahresvergleich.**

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt für die Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

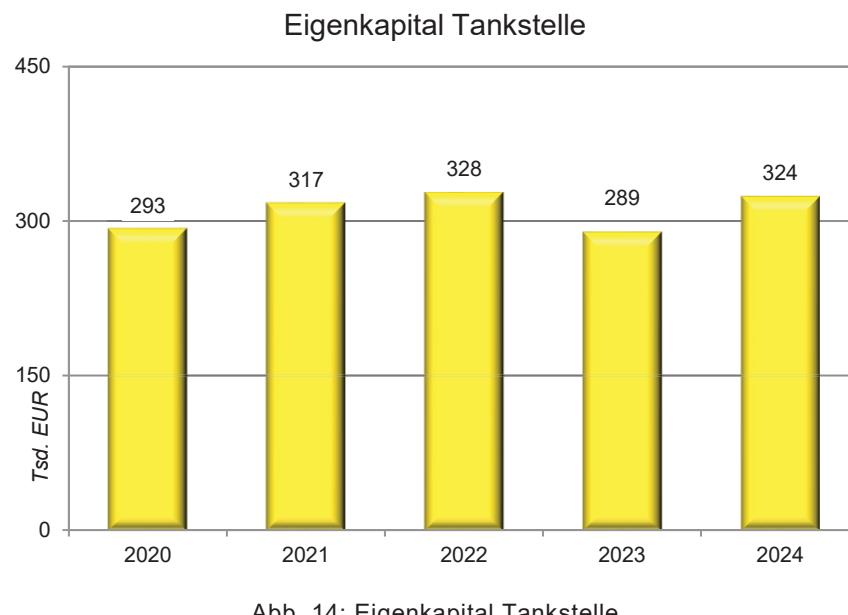


Abb. 14: Eigenkapital Tankstelle

- Nach einem Rückgang im Jahr 2023 ist der Eigenkapitalanteil der Tankstelle im Rechnungsjahr 2024 gestiegen und lag bei einem Wert von 324.000 Euro.**

Das Fremdkapital der Tankstelle hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

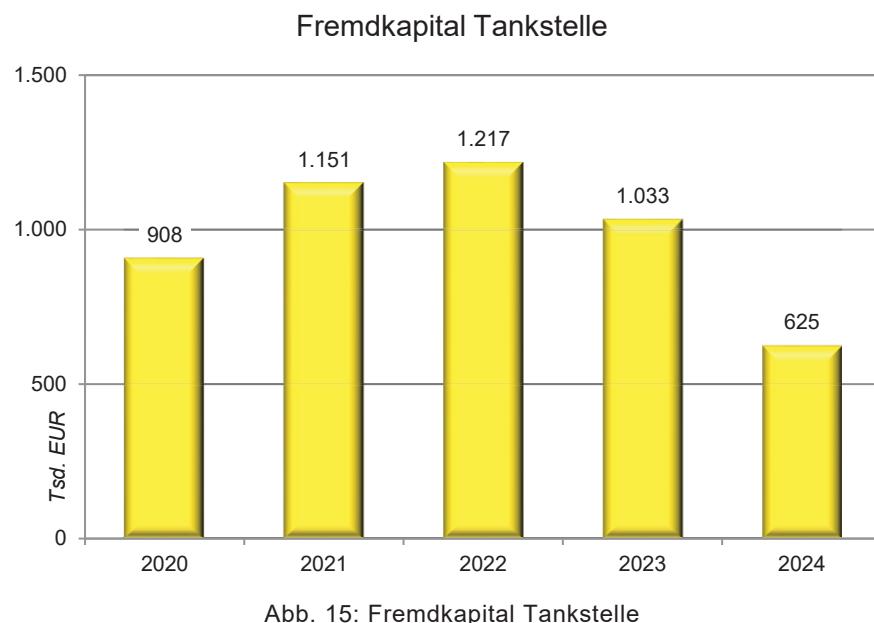


Abb. 15: Fremdkapital Tankstelle

Das Fremdkapital 2024 in Höhe von 625.000 Euro beinhaltet 107.000 Euro an langfristigen Verbindlichkeiten (Darlehen), 457.000 Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie 42.000 Euro an sonstigen Verbindlichkeiten.

- **Der Fremdkapitalanteil der Tankstelle hat sich im Jahr 2024 um 408.000 Euro verringert und lag bei 625.000 Euro.**
- **Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Villach zum Stand 31. Dezember 2023 lagen bei 134.000 Euro. Zum Stand 31. Dezember 2024 bestanden keine Verbindlichkeiten des Unternehmens Tankstelle gegenüber der Stadt Villach.**

Nachfolgend ist die Umsatzrentabilität der Tankstelle im 5-Jahres-Vergleich dargestellt:

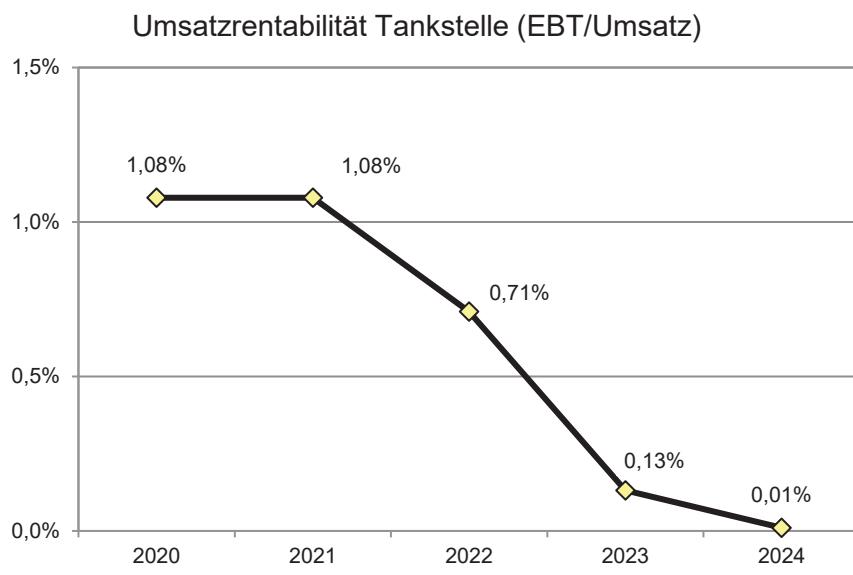


Abb. 16: Umsatzrentabilität Tankstelle

Der definierte Zweck der günstigen Treibstoffweitergabe an die Kunden spiegelt sich in dieser Kennzahl deutlich wider. Infolge der hohen Umsätze bei einem sachzielbedingten niedrigen Ergebnis vor Steuern weist die Tankstelle eine geringe Umsatzrentabilität auf.

- Im Jahr 2024 lag das EBT gerade noch im positiven Bereich und die Umsatzrentabilität somit bei einem Wert von 0,01 %.**

*Stellungnahme GG 5: Durch den erwarteten Rückgang der Kundenanzahl und einen überdurchschnittlichen Schwundanteil gegenüber den Vorjahren hat sich das Ergebnis reduziert. Dennoch zählte die Tankstelle rund 151.000 Kunden im vergangenen Jahr.*

## 7.5 Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird seit dem 1. Jänner 2011 als städtisches Unternehmen gemäß § 89 K-VStR geführt. Während alle anderen Unternehmen der Stadt Villach in der Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen (GG 5) verwaltet werden, ist das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude (3/WG) der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) zugeordnet.

Die Bilanz des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude für das Jahr 2024 lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude 2024			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	18.231.552	Eigenkapital	3.577.472
Umlaufvermögen	3.609.867	Fremdkapital	18.272.899
ARA	8.952	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>21.850.371</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>21.850.371</b>

Tab. 11: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude

Im 5-Jahres-Vergleich stellen sich Aktiva und Passiva des Unternehmens wie folgt dar:

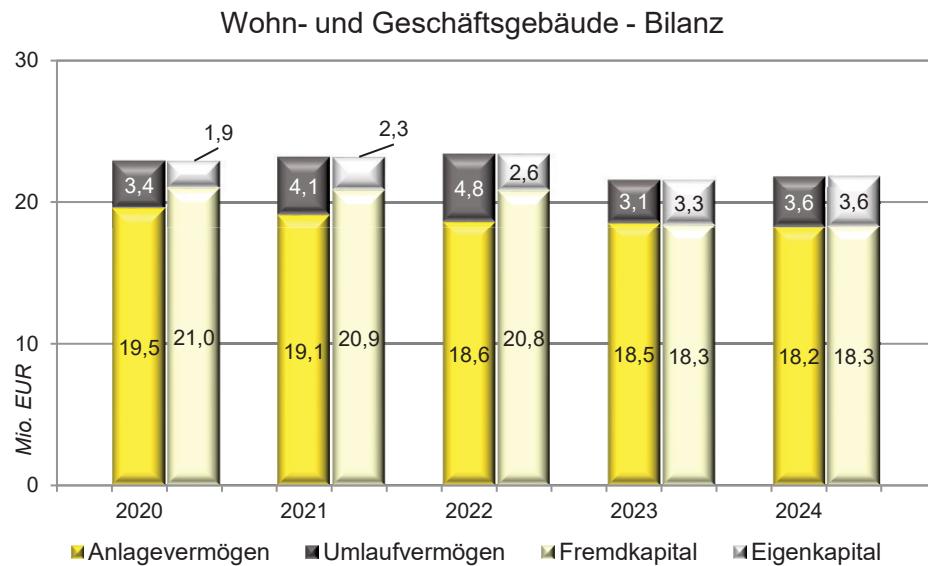


Abb. 17: Bilanz Wohn- und Geschäftsgebäude

Das Eigenkapital des Unternehmens ist im Jahr 2024 um weitere 0,3 Mio. Euro angestiegen und hat mit 3,6 Mio. Euro den höchsten Wert im Jahresvergleich erreicht.

Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude ist im Jahr 2024 um rund 66.000 Euro gesunken und lag bei 18,3 Mio. Euro. Einen wesentlichen Teil des Fremdkapitals stellt ein im Jahr 2011 aufgenommenes Darlehen dar. Der Rückgang im Jahr 2023 ist für den Anteil in Höhe von 2 Mio. Euro auf die Rückzahlung von Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Villach (Sondertilgung Darlehen im Jahr 2022) zurückzuführen.

Der ursprünglich beschlossene Ansparplan für das endfällige Darlehen mit jährlich zu bildenden Rücklagen wurde, wie vom StRH in den Vorjahren jeweils festgestellt, nicht eingehalten. Der StRH hat mehrfach empfohlen, den seinerzeitigen GR-Beschluss durch einen neuen Beschluss, der die aktuelle finanzielle Lage des Unternehmens berücksichtigen und eine flexible Steuerung durch die Finanzverwaltung ermöglichen sollte, zu ersetzen.

Von der Finanzverwaltung wurde im März 2024 ein Sitzungsvortrag erstellt und dem Gemeinderat in der Sitzung vom 26. April 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Rückzahlung des endfälligen Darlehens wurde damit beschlossen:

Der von der Finanzverwaltung im Sitzungsvortrag vorgeschlagenen Vorgehensweise zur jährlichen Bildung einer Rücklage als Ansparplan für das endfällige Darlehen in Höhe von EUR 250.000 bis zum Jahr 2041 und der am Laufzeitende allenfalls mittels Neuaufnahme eines Darlehens erforderlichen Ausfinanzierung des dann noch bestehenden Restsaldos des endfälligen Darlehens von maximal ca. EUR 8.000.000 wird die Zustimmung erteilt.

Der StRH begrüßt es, dass durch diesen Beschluss der jahrelangen Forderung nach einer Neuregelung nachgekommen wurde. Die von der Finanzverwaltung mehrfach betonte notwendige Flexibilität betreffend der Rückzahlungsmodalitäten ist daraus nicht ablesbar, da es sich für die Summe von 250.000 Euro erneut um einen fixen Ansparplan mit jährlicher Rücklagenbildung handelt.

- **Im Jahr 2024 wurde keine Rücklage für das endfällige Darlehen gebildet.**
- **Die im April 2024 vom Gemeinderat neu beschlossene Regelung für die Rückzahlung des endfälligen Darlehens wurde somit nicht eingehalten.**

*Stellungnahme GG 3: Aufgrund des um 206.881,05 EUR geringer als geplanten Ergebnisses vor Steuern wurde auf die Dotierung einer Rücklage in 2024 als Ansparplan für das endfällige Darlehen verzichtet und hat sich die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Finanzdirektion bewusst dafür entschieden, die in 2024 getätigten Investitionen des Unternehmens zu 100% aus Eigenmitteln und nicht über die Neuaufnahme eines Darlehens zu finanzieren. Damit behält sich das Unternehmen die Flexibilität die Finanzierung der Sanierungen der Wohn- und Geschäftsgebäude vorzugsweise aus den erzielten positiven*

*Cashflows und nicht aus neuen Darlehen vorzunehmen. Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes und der im Gemeinderat am 26. April 2024 beschlossenen Vorgehensweise zur Bildung einer Rücklage als Ansparplan für das endfällige Darlehen wird im Prozess der Bilanzerstellung 2025 jedenfalls erneut bewertet und berücksichtigt.*

**Gegenäußerung StRH: Der StRH hat in den Vorjahren empfohlen, einen Beschluss herbeizuführen, der die von der GG 3 betonte Flexibilität in der Bedienung des endfälligen Darlehens berücksichtigt. Dass von der GG 3 im Vorjahr erneut ein fixer Ansparplan mit einer jährlichen Mindestsparrate von 250.000 Euro für einen Teil des Darlehens vorbereitet und vom GR beschlossen wurde, war in dieser Form keine Empfehlung des StRH.**

**Der StRH hat daher lediglich festgestellt, dass der im Vorjahr beschlossene Ansparplan im Jahr 2024 nicht eingehalten wurde. Die Nichteinhaltung des Gemeinderatsbeschlusses ist aus Sicht des StRH zwischen der Geschäftsführung des Unternehmens, der Hoheitsverwaltung und den politischen Gremien zu klären.**

**In der Schlussbesprechung wurde von der Finanzverwaltung zugesagt, dass die gewählte Vorgehensweise für das Jahr 2024 dem Gemeinderat nachträglich zur Be schlussfassung vorgelegt wird.**

Das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt für 2024 folgendes Bild:

EBT Wohn- und Geschäftsgebäude 2024	
Wirtschaftsplan	491.550
<b>Jahresrechnung</b>	<b>284.669</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	<206.881>
Abweichung zum Wirtschaftsplan	<42,1 %>

Tab. 12: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

- Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude war für das Jahr 2024 entgegen einem geplanten Wert von 492.000 Euro ein deutlich geringeres EBT von 285.000 Euro festzustellen. Die Abweichung lässt sich hauptsächlich durch höhere Aufwendungen für Wohnungsinstandhaltungen begründen.
- In der GuV des Unternehmens wird das Ergebnis vor Steuern (EBT) nach wie vor falsch als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) ausgewiesen.
- Der StRH wiederholt seine Forderung aus den Vorjahren, dass das zentrale Buchhaltungsprogramm vom Hersteller vollumfänglich auf dem jeweils aktuellen Stand für österreichische Buchungssoftware zu halten ist. Der StRH stellt immer wieder fest, dass von diesem Mindeststandard bedauerlicherweise nicht ausgegangen werden kann und fordert die Finanzverwaltung daher erneut auf, diese Programmängel unverzüglich und dauerhaft mit dem Hersteller abzuklären.

*Stellungnahme GG 3: Der falsche Ausweis des EBT als EGT wurde dem Softwarehersteller bereits wiederholt mitgeteilt und wird die Buchhaltungssoftware im Zuge der Umstellung auf den Modern Client im Laufe des Jahres 2025 auf den österreichischen Buchhaltungsstandard qualitätsgesichert.*

**Gegenäußerung StRH: Es war in den letzten Jahren seitens des Herstellers der Buchhaltungssoftware in der aktuell eingesetzten Version nicht möglich, den österreichischen Buchhaltungsstandard, der vom StRH als vorauszusetzende Mindefunktionalität gesehen wird, zu integrieren. Seitens des StRH bestehen daher Bedenken, dass die neue Version der Buchhaltungssoftware (Modern Client) bereits ab Einsatz bei der Stadt Villach dem österreichischen Buchhaltungsstandard entsprechen wird.**

Das EBT der Wohn- und Geschäftsgebäude zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgende Entwicklung:



Abb. 18: EBT Wohn- und Geschäftsgebäude

- Nach dem Anstieg im Jahr 2023 lag das EBT des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude im Jahr 2024 wieder deutlich niedriger bei 285.000 Euro.**

Der Aufwand für Darlehenszinsen hat sich im 10-Jahres-Vergleich wie folgt entwickelt:

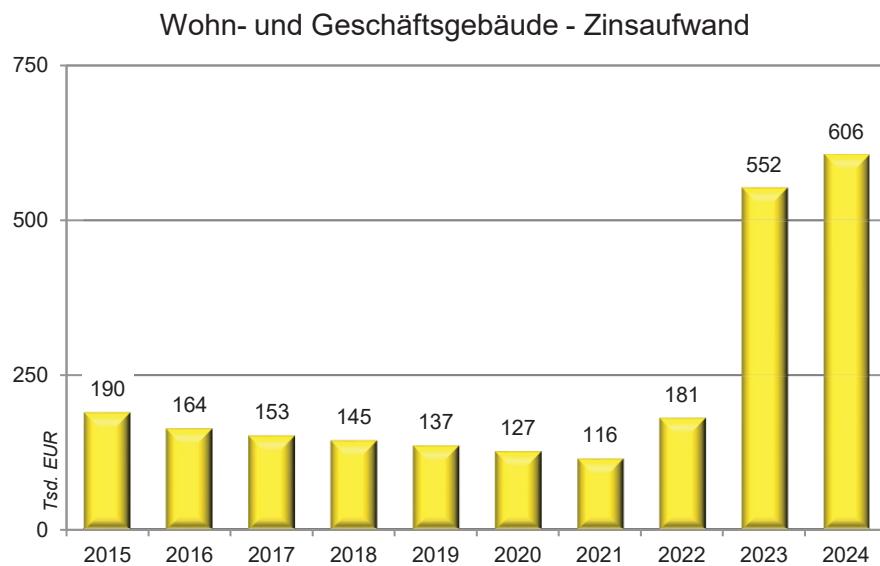


Abb. 19: Zinsaufwand Wohn- und Geschäftsgebäude

- Nach dem deutlichen Anstieg im Jahr 2023 hat sich der Zinsaufwand aufgrund der Finanzmarktsituation weiter erhöht und lag im Jahr 2024 bei 606.000 Euro.**

Für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude wurde die Anordnungsberechtigung 3/WG im Rechnungsjahr 2024 (wie auch bereits in den Vorjahren) ausschließlich mit dem Voranschlag der Hoheitsverwaltung beschlossen. Diese Anordnungsberechtigung wird vergeben, um die Abwicklung der Mieten des Unternehmens über die NVG der Hoheitsverwaltung abwickeln zu können.

Die Anordnungsberechtigung für das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude sollte allerdings (analog zu den Unternehmen der GG 5) mit dem Wirtschaftsplan des Unternehmens beschlossen werden.

- **Die Finanzverwaltung hat im Prüfverlauf zugesagt, die Anordnungsberechtigung des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude ab dem Jahr 2025 (analog zu den Anordnungsberechtigungen der Unternehmen der GG 5) über den Wirtschaftsplan des Unternehmens beschließen zu lassen.**

Ausgelöst durch die doppelt vergebenen Anordnungsberechtigungen für 3/W und 3/WG stellt sich für den StRH generell die Frage nach der Notwendigkeit, die Abteilung Wohnungen und das Unternehmen Wohn- und Geschäftsgebäude parallel zu führen. Im Gegensatz zum Unternehmen Wasserwerk (5/WW), für das in der Hoheitsverwaltung keine Anordnungsberechtigung vergeben ist, werden im Wohnungsbereich zwei unterschiedliche Bezeichnungen und Kurzbezeichnungen (3/W und 3/WG) verwendet, die eine klare Zuordnung von Funktionen und Verantwortlichkeiten erschweren.

In der Geschäftseinteilung des Magistrates ist der Abteilung Wohnungen das Management des Unternehmens Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordnet. Laut Organisationsstatut des Unternehmens ist hingegen eine Geschäftsführung definiert, aber keine Person namentlich als Geschäftsführer festgelegt. Die Sitzungsvorträge des Unternehmens werden vom Abteilungsleiter gefertigt.

Für die beiden Unternehmen Plakatierung und Tankstelle sind jeweils gewerberechtliche Geschäftsführer über finanziell abgegoltene Nebentätigkeiten bestellt, für alle anderen Unternehmen ist dies nicht der Fall.

- **Es wird empfohlen, die Funktionen (gewerberechtlicher Geschäftsführer, handelsrechtlicher Geschäftsführer, Betriebsleiter, Abteilungsleiter) und Zuständigkeiten für alle Unternehmen der Stadt strukturell einheitlich festzulegen, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen klar abzugrenzen sowie begründete Unterschiede entsprechend zu dokumentieren.**

**Seitens des StRH wird von der Magistratsdirektion zeitnah eine Funktionszuordnung und eindeutige Zuständigkeitsabgrenzung für alle Unternehmen eingefordert.**

## 7.6 Bestattung

Der operative Teil der Bestattung Villach wurde per 1. Jänner 2008 in die BKG Bestattung Kärnten GmbH eingebbracht. Die Gebäudevermietung, die Mitarbeiterverrechnung sowie die Verrechnung der anfallenden Kosten sind bei der Bestattung Villach als Unternehmen verblieben.

Die Bilanz der Bestattung lässt sich für das Jahr 2024 vereinfacht wie folgt darstellen:

Bilanz Bestattung 2024			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	599.605	Eigenkapital	2.083.936
Umlaufvermögen	1.530.188	Fremdkapital	45.857
ARA	-	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.129.793</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2.129.793</b>

Tab. 13: Bilanz Bestattung

Im Umlaufvermögen des Unternehmens Bestattung sind offene Forderungen für Darlehen an das Unternehmen Wasserwerk (354.000 Euro), an das Unternehmen Bäder (153.000 Euro) sowie an die VIV GmbH & Co KG (149.000 Euro).

Für das Jahr 2024 zeigt das Ergebnis vor Steuern der Bestattung folgendes Bild:

EBT Bestattung 2024	
Wirtschaftsplan	111.800
<b>Jahresrechnung</b>	<b>163.657</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	51.857
Abweichung zum Wirtschaftsplan	46,4 %

Tab. 14: EBT Bestattung

Die Bestattung erzielte für das Rechnungsjahr 2024 ein positives EBT in Höhe von 163.700 Euro. Das Ergebnis lag damit um 51.900 Euro (46,4 %) über den Planzahlen.

Das Eigenkapital der Bestattung hat sich von 2020 bis 2024 wie folgt entwickelt:

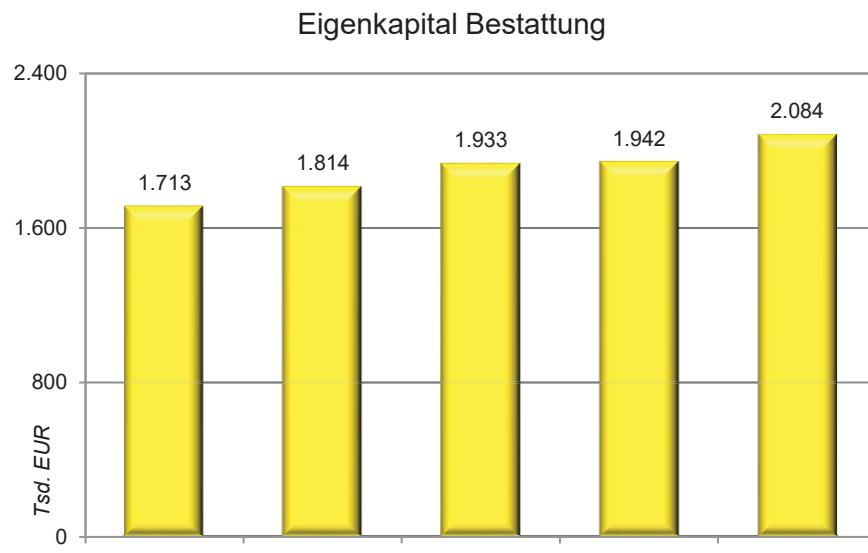


Abb. 20: Eigenkapital Bestattung

Das Eigenkapital der Bestattung hat sich in den letzten Jahren jeweils erhöht und lag im Jahr 2024 bei 2,1 Mio. Euro.

Der 5-Jahres-Vergleich für das Fremdkapital der Bestattung zeigt folgendes Bild:

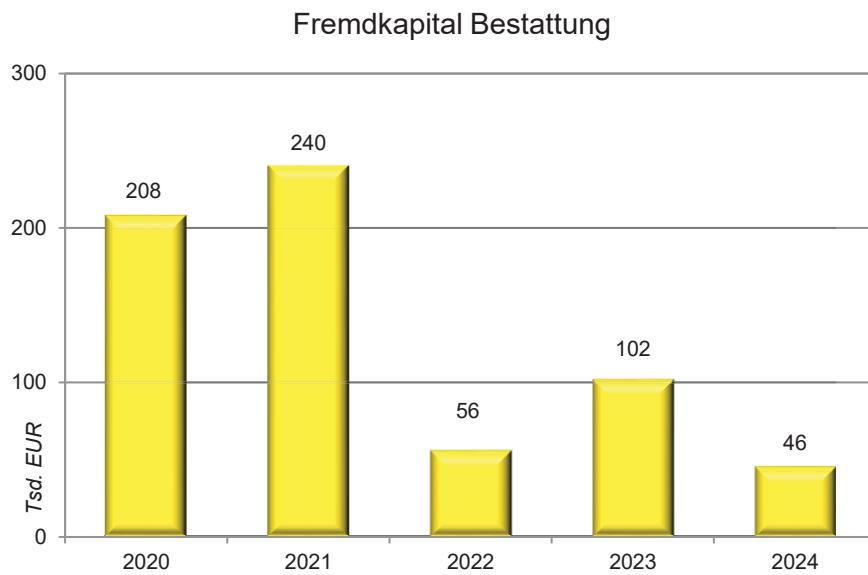


Abb. 21: Fremdkapital Bestattung

- Der Fremdkapitalanteil im Unternehmen Bestattung ist im Jahr 2024 auf einen Wert von 46.000 Euro gesunken.

Das Diagramm zeigt die Umsatzrentabilität der Bestattung im 5-Jahres-Vergleich:

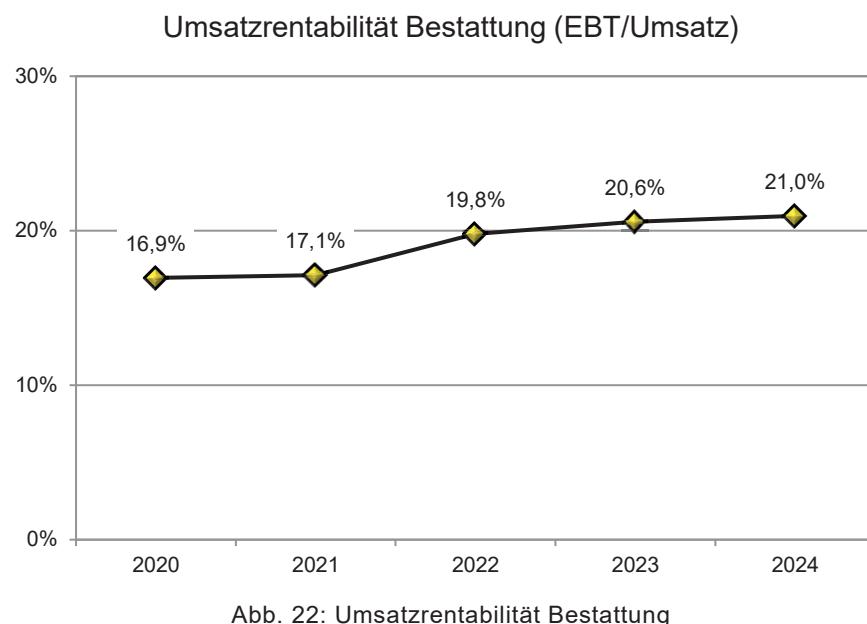


Abb. 22: Umsatzrentabilität Bestattung

Die Umsatzrentabilität im Unternehmen Bestattung steigt kontinuierlich an und hat im Jahr 2024 mit 21 % den höchsten Wert erreicht.

## 7.7 Bäder

Im Unternehmen Bäder sind folgende Bäder mit freiem Eintritt zusammengefasst:

- bikebeach St. Andrä (Ossiacher See)
- actionbeach Silbersee
- relaxbeach Magdalenensee
- naturebeach Vassacher See
- panoramabeach Drobollach (Faaker See)
- greenbeach Tschebull-Bad (Faaker See)

Zudem ist der sunsetbeach Strandbad Egg (Faaker See) mit günstigen Eintrittspreisen Teil des Unternehmens.

Die vereinfachte Darstellung der Bilanz der Bäder sieht für 2024 folgendermaßen aus:

Bilanz Bäder 2024			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	4.306.107	Eigenkapital	1.622.731
Umlaufvermögen	369.452	Fremdkapital	3.041.126
ARA	583	PRA	12.285
<b>Summe Aktiva</b>	<b>4.676.142</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>4.676.142</b>

Tab. 15: Bilanz Bäder

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens Bäder für das Rechnungsjahr 2024:

EBT Bäder 2024	
Wirtschaftsplan	<701.200>
<b>Jahresrechnung</b>	<b>&lt;575.048&gt;</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	126.152
Abweichung zum Wirtschaftsplan	18,0 %

Tab. 16: EBT Bäder

Die Bäder verzeichneten für das Jahr 2024 ein negatives EBT von minus 575.000 Euro. Das negativ geplante Minus laut Wirtschaftsplan in Höhe von 701.000 Euro hat sich damit um 126.000 Euro (18,0 %) verbessert.

Im 5-Jahres-Vergleich zeigt das EBT des Unternehmens Bäder folgendes Bild:

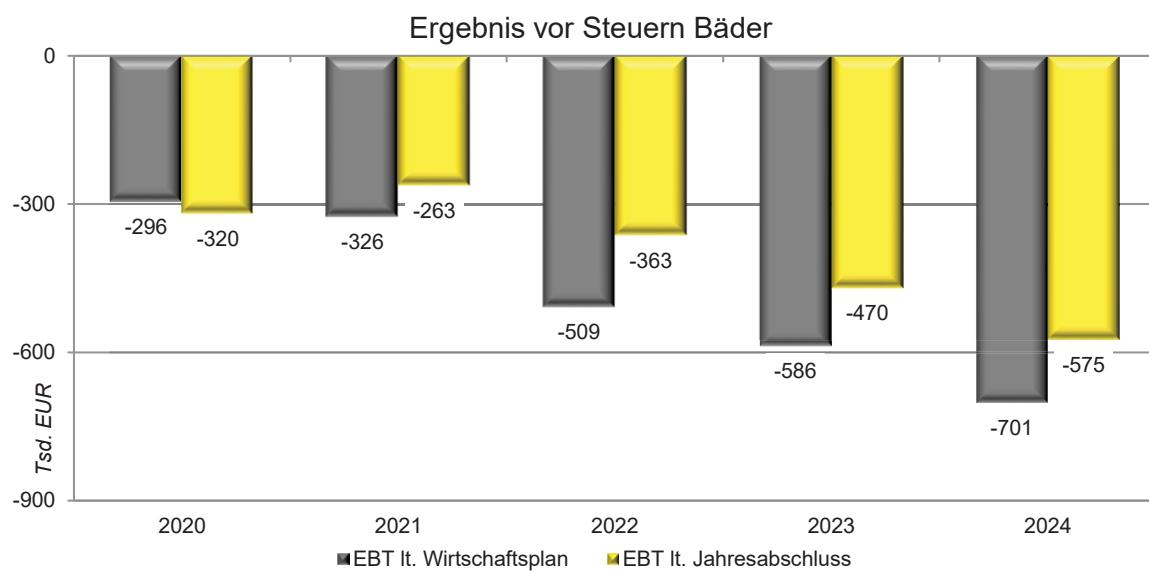


Abb. 23: EBT Bäder – Jahresvergleich

Auch wenn sich das EBT zum Jahresabschluss in den Jahren 2021 bis 2024 gegenüber dem Wirtschaftsplan jeweils verbessert hat, liegt es deutlich im negativen Bereich.

- **Im Jahr 2024 erreicht das EBT des Unternehmens Bäder mit minus 575.000 Euro den schlechtesten Wert im Jahresvergleich.**

*Stellungnahme GG 5: Tatsächlich hat sich die Erlössituation durch die Bemühungen der Betriebsleitung und der Mitarbeiter (Erlöse aus Verkauf von Liegestühlen und Sonnenschirmen, steigende Parkplatzzeinnahmen, Nachverhandlungen der Pachtbedingungen) wesentlich verbessert. Nach wie vor sind aber auch sehr hohe Instandhaltungsaufwendungen in den Naturbädern erforderlich, die sich vor allem zu Saisonbeginn als erforderlich erweisen. Bis auf das Strandbad Egg am Faaker See sind alle Bäder ohne Eintrittsentgelt für die Bevölkerung nutzbar. Daher folgt der entsprechende Betriebsabgang.*

Das Eigenkapital des Unternehmens Bäder zeigt in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung:

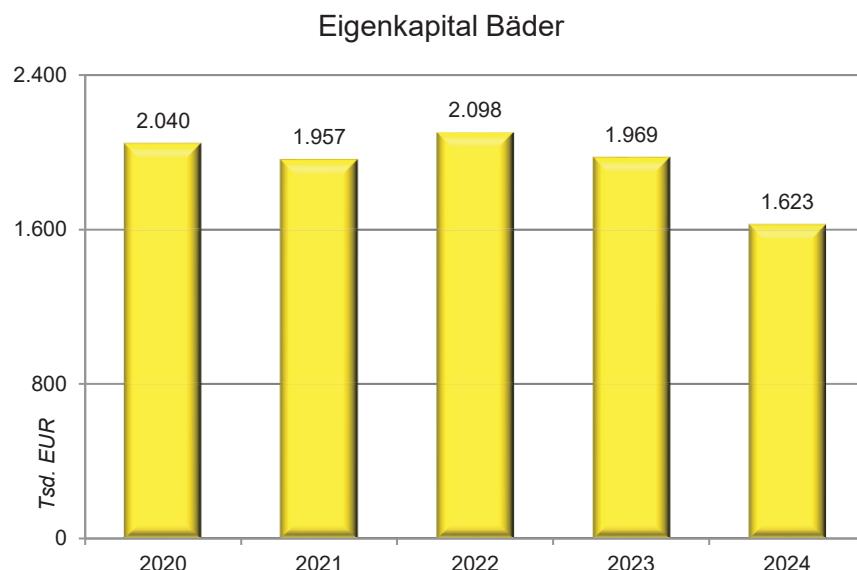


Abb. 24: Eigenkapital Bäder

Das Eigenkapital im abgelaufenen Rechnungsjahr verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 346.000 Euro.

Für das Fremdkapital ergibt sich im 5-Jahres-Vergleich nachfolgende Darstellung:

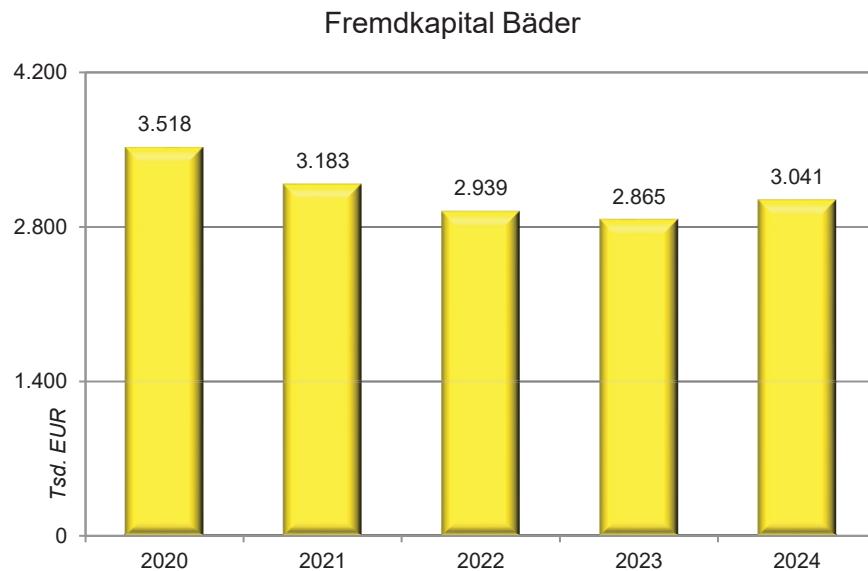


Abb. 25: Fremdkapital Bäder

Im Jahr 2024 ist der Fremdkapitalanteil des Unternehmens Bäder um 176.000 Euro gestiegen.

Im 5-Jahres-Vergleich stellt sich die Kapitalzufuhr der Stadt Villach an das Unternehmen Bäder wie folgt dar:

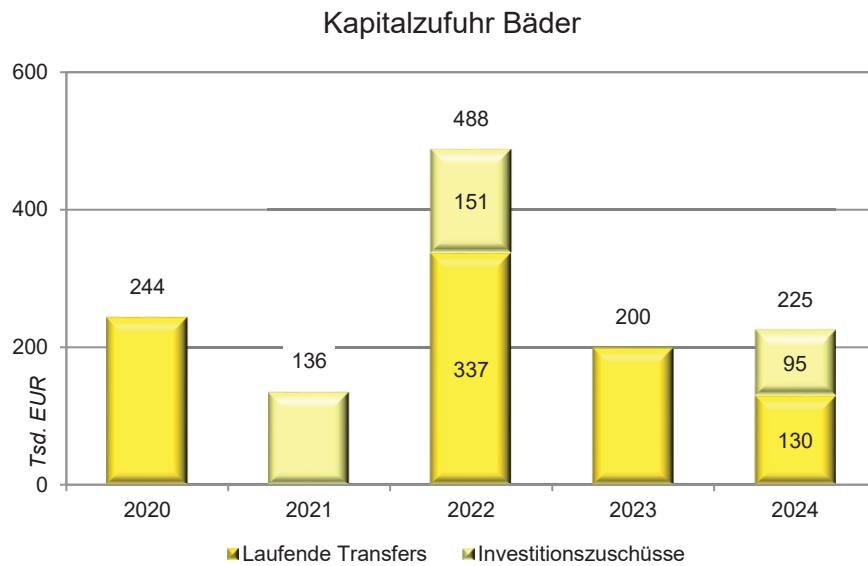


Abb. 26: Kapitalzufuhr Bäder

- Im Jahr 2024 erfolgten seitens der Stadt Villach eine Kapitalzufuhr in und ein Investitionszuschuss an das Unternehmen Bäder in Gesamthöhe von 225.000 Euro.

## 7.8 Stadtkino

Das Stadtkino ist seit 1. Jänner 1994 an die Lichtspieltheater Betriebs GmbH verpachtet. Das Bestandsverhältnis wird unter dem Namen Stadtkino als bilanzierendes Unternehmen geführt. Mit Stadtsenatsbeschluss vom 19. April 2023 wurde die Verpachtung um weitere zwei Jahre und somit bis 31. Dezember 2025 verlängert.

- **Die Empfehlung des StRH, das Unternehmen nicht mehr weiterzuführen und die Verpachtung des Objekts über die laufende Verwaltung abzuwickeln, wurde umgesetzt.**

Die Bilanz des Stadtkinos zeigt in einer vereinfachten Darstellung für das Jahr 2024 folgendes Ergebnis:

Bilanz Stadtkino 2024			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	177	Eigenkapital	161.185
Umlaufvermögen	197.728	Fremdkapital	36.720
ARA	-	PRA	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>197.904</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>197.904</b>

Tab. 17: Bilanz Stadtkino

Das Ergebnis vor Steuern des Stadtkinos für das Rechnungsjahr 2024 lässt sich wie folgt darstellen:

EBT Stadtkino 2024	
Wirtschaftsplan	16.500
<b>Jahresrechnung</b>	<b>25.455</b>
Differenz Jahresrechnung - Wirtschaftsplan	8.955
Abweichung zum Wirtschaftsplan	54,3 %

Tab. 18: EBT Stadtkino

Das EBT des Stadtkinos lag im Jahr 2024 mit 25.455 Euro im positiven Bereich. Ausgehend vom Wirtschaftsplan mit 16.500 Euro hat sich das Ergebnis gegenüber den Planzahlen um 8.955 Euro verbessert.

Im 5-Jahres-Vergleich hat sich das Eigenkapital des Stadtkinos wie folgt entwickelt:

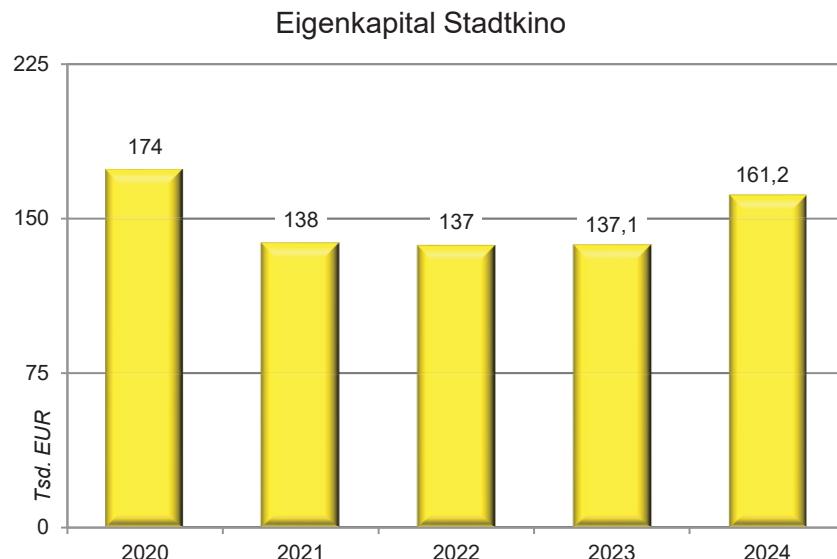


Abb. 27: Eigenkapital Stadtkino

Nach einer Stabilisierung in den Jahren 2021 bis 2023 ist der Eigenkapitalanteil des Stadtkinos im Jahr 2024 auf 161.000 Euro gestiegen und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 24.000 Euro erhöht.

Das Fremdkapital des Stadtkinos zeigt im 5-Jahres-Vergleich folgendes Bild:

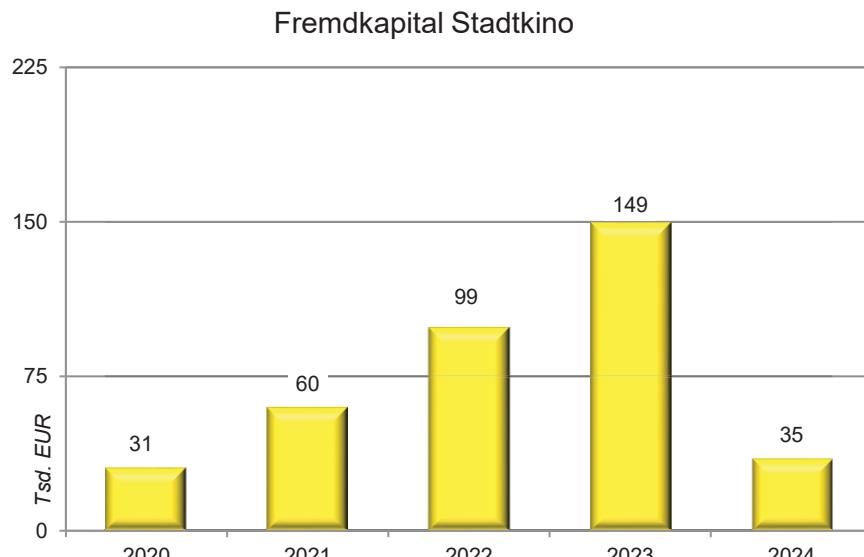


Abb. 28: Fremdkapital Stadtkino

Im Rechnungsjahr 2024 ist das Fremdkapital im Unternehmen Stadtkino auf einen Wert von 35.000 Euro gesunken.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>